hessische mitteilungen

www.richterbund-hessen.de

2/20

HESSISCHE JUSTIZ IM PANDEMIE-MODUS

IHRE VORTEILE ALS MITGLIED DES DEUTSCHEN RICHTERBUNDS:

- Bezug der Deutschen Richterzeitung einschließlich exklusiver Exemplare juristischer Standardkommentare auf CD sowie exklusiver Zugriff auf „JURION“ (das digitale Wissenswerk) und die Deutsche Richterzeitung online im Internet (auch über App)
- Gruppen-Diensthaftpflichtversicherung
- Sonderkonditionen zum Beispiel bei Versicherungen
- Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
- Vorsorgewerk
- kostenlose DRiB-Visacard
- vergünstigter Erwerb des ZR-Report.de
- vergünstigte Teilnahme am Richter- und Staatsanwaltstag
- Fachforum für Mitglieder im Internet
- im Einzelfall Rechtsschutz für Rechtsstreitigkeiten mit dem Dienstherrn

Das Beitrittsformular finden Sie auf Seite 35.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Deutscher Richterbund
Landesverband Hessen e. V.
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main

REDAKTION

RiOLG Dr. Charlotte Rau (V. i. S. d. P.),
RiLG Barbara-Luise Bendrick,
LOStA a. D. Dr. Ursula Goedel,
OStA a. D. Peter Köhler,
DirSG Dr. Henning Müller,
StA Sebastian T. Müller,
RiAG Dr. Johannes Schmidt,
RiLG Dr. Christine Schröder

E-Mail: hemi@richterbund-hessen.de

SATZ UND DRUCK
Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1, 59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@wilke-mediengruppe.de
Internet: www.wilke-mediengruppe.de

Zitiervorschlag: HeMi, Bildnachweis: Cover, S. 5, 19, 34: p.c.p.a. (jeweils Details des Oberlandesgerichts), S. 6: p.c.p.a. (Schönfelder), S. 13, 15: Sebastian T. Müller, S. 20, 21, 22: Katja Fambach, S. 23, 24: Ulrich Stump, S. 24: Georg D. Falk, Zeichnungen: Ralf Rinke

www.richterbund-hessen.de

INHALT

VORWORT 3

TITELTHEMA 4

Blick in die Glaskugel:
Beschleunigt die Krise die Digitalisierung der Justiz? 4

Modernisierung der Justiz: Akzeptanzbasierter digitaler Kulturwandel durch Mitwirkung, Entlastung, Transparenz, Ergonomie und Rücksicht 6

eJUSTICE 8

Die Suche nach der Schrift 8

10 JAHRE ZIT 10

10 Jahre ZIT – ein kurzes Porträt 10

Das Darknet – zwischen Mythos und Realität 12

GEGENSTANDPUNKT 16

Absenkung der Voraussetzungen für die Einstellung ins Richteramt 16

Einstellungssache 16

Beibehaltung des „Doppelprädikats“ als Einstellungsvoraussetzung ins Richteramt? 17

AKTUELLES 18

Reisesachen beim Amtsgericht Frankfurt am Main 18

Eine Gedenktafel für Dr. Emil Lehmann (1872–1942) 20

Willige Vollstrecker oder standhafte Richter? 23

INTERVIEW 24

Forschungsprojekt am Oberlandesgericht Frankfurt am Main – Zustandekommen und Hintergründe 24

Interview mit VorsRiLG a. D. Dr. Heinrich Gehrke vom 24. September 2020 27

VERSCHIEDENES 32

ALFONS, DER UNEINSICHTIGE 32

BEITRITTSERKLÄRUNG 35

VORWORT

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

dies ist die zweite Ausgabe der Hessischen Mitteilungen nach Ausbruch der Pandemie. Weiterhin ist das Virus im privaten, öffentlichen und auch beruflichen Leben das vorherrschende Thema – und dies wird wohl noch für einige Zeit so bleiben. Die hessische Justiz hat sich in der Corona-Krise bewährt, Abläufe in der Justiz wurden verändert und angepasst. Es wird wieder verhandelt, auch die Durchführung von Großverfahren ist unter Einhaltung der bestehenden Abstands- und Hygieneregeln möglich. Am Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat Ende September 2020 – wenn auch in kleinerem Kreis als üblich – eine Buchvorstellung stattgefunden. In diesem Heft geht es daher auch, aber nicht nur, um Corona, das den Berufsalltag von uns allen prägt.

Der Landesvorsitzende Johannes Schmidt wagt einen Blick in die Glaskugel. Beschleunigt die Krise die Digitalisierung der Justiz? Erforderlich hierfür ist ein akzeptanzbedingter digitaler Kulturwandel.

Die großartigen Fotos von p.c.a.p. und Zeichnungen von Ralf Rinke thematisieren ebenfalls die neue Normalität in Zeiten der Pandemie; manchmal bestehen Veränderungen hier auch nur in der eigenen Wahrnehmung der Umwelt, liegen also im Auge des Betrachters.

Henning Müller beschäftigt sich wie auch in den letzten Ausgaben wiederum mit einer Thematik aus dem Bereich eJustice und weist auf das Problem von Anwaltsbriefköpfen mit exotischen Schriftarten in elektronisch eingereichten Schriftsätzen hin.

Unser Redaktionsteam hat mit Staatsanwalt Dr. Sebastian T. Müller Verstärkung bekommen. Wir freuen uns darüber und verweisen auf seinen informativen Artikel über das Darknet und die Tätigkeit der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT), bei der er derzeit abgeordnet ist. Christine Schröder hat ein Kurzinterview mit Leitendem Oberstaatsanwalt Andreas May, dem Leiter der ZIT, geführt.

Nachdem im Frühjahr 2020 in Hessen die Voraussetzungen für die Einstellung ins Richteramt auf Probe abgesenkt wurden, finden Sie Infos und Meinungen hierzu in dem Beitrag „Einstellungssache“ mit der Rubrik „Gegenstandpunkt“.

Der Vizepräsident des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Frank Richter, schildert in diesem Heft den Alltag der dortigen Zivilrichter mit einer (hoffentlich nicht exponentiell) ansteigenden Zahl von Reisesachen, auch während und gerade wegen der Corona-Lage.

Charlotte Rau

Katja Fambach, Direktorin des Amtsgerichts Friedberg, stellt in ihrem Beitrag Dr. Emil Lehmann vor, weiterer aufsichtführender Richter des Amtsgerichts Frankfurt am Main, 1933 als Jude aus dem hessischen Justizdienst entfernt und 1942 in Theresienstadt umgekommen. Seit April 2020 befindet sich am Gebäude der Außenstelle Höchst des Amtsgerichts Frankfurt am Main eine Gedenktafel für ihn. Die Langfassung des Aufsatzes ist auf der Homepage des Richterbunds Hessen eingestellt.

Besonders hinweisen möchten wir auf das gerade erschienene Buch „Willige Vollstrecker oder standhafte Richter?“ mit einer Analyse der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Zivilsachen von 1933 bis 1945. Die beiden Hauptverfasser, Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht a. D. Dr. Georg D. Falk und Dr. Ulrich Stump, erläutern in einem Kurzinterview Zustandekommen und Hintergründe dieses Werks.

Schließlich zieht Vorsitzender Richter am Landgericht a. D. Dr. Heinrich Gehrke im Interview ein spannendes Resümee seiner jahrzehntelangen Tätigkeit als Strafkammervorsitzender am Landgericht Frankfurt am Main. Peter Köhler berichtet nach dem Interview über eigene denkwürdige Erfahrungen als Staatsanwalt.

Wir danken ganz herzlich allen, die sich zu Interviewbeiträgen bereit erklärt haben, und hoffen, dass diese Ausgabe der Hessischen Mitteilungen durch die vielen Stimmen, die zu Wort kommen, besonders lesenswert ist.

Bleiben Sie gesund und kommen Sie gut durch die dunkle Jahreszeit!

Mit herzlichen Grüßen
Ihre Charlotte Rau

BLICK IN DIE GLASKUGEL:

BESCHLEUNIGT DIE KRISE DIE DIGITALISIERUNG DER JUSTIZ?

Nach einem halben Jahr Corona ist es wahrscheinlich noch zu früh für endgültige Antworten auf die durch die Krise aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen, wie z. B., ob es bei der Digitalisierung einen Corona-Schub in die Zukunft geben wird. Die Momentaufnahme zeigt noch keine pandemiegesteuerten Fortschritte bei den Großthemen elektronischer Rechtsverkehr und E-Akte, sondern erfreuliche, aber lediglich auf bestimmte Aspekte der richterlichen Tätigkeit beschränkte Vorwärtsbewegungen, z. B. in den Bereichen Verhandlungsführung und Referendarausbildung per Videokonferenz.

Jetzt auch in Weiß erhältlich.

Ob die Viruskrise zu einem Motor der Digitalisierung wird, muss die Zukunft zeigen, denkbar ist dies aber zumindest. Eine IT-Infrastruktur, die ortsunabhängige Dezernatsarbeit und ortsunabhängiges Verhandeln ermöglicht, stärkt die Resilienz der Justiz gegen künftige Krisen. Sie führt vor allem zu einer Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität im Vergleich zu juristischen Berufen, in denen ein echtes Arbeiten im Homeoffice ohne ständigen physischen Aktentransport möglich und bald vielleicht sogar rechtlich erzwingbar ist. Eine auf die Möglichkeiten und Bedürfnisse moderner IT-gestützter Rechtsdienstleister abgestimmte Verfahrensführung könnte Belastungsspitzen durch Massenverfahren, die im Bereich Stornierungsklagen unmittelbar durch die Pandemie ausgelöst worden sind, auch bei künftigen Krisen besser abfangen. Dieser Aspekt betrifft zudem personalwirtschaftliche Fragen, denn der hohe Personaleinsatz im Bereich elektronisch unterstützter Massenverfahren ist langfristig weder haushaltsökonomisch sinnvoll noch trägt er – in Anbetracht der darin enthaltenen vielfältigen inhaltlichen Redundanzen – zu einer Förderung des Rechtsstaates und der qualifikationsentsprechenden Verwendung richterlicher Arbeitskraft bei.

Corona ist schon jetzt für die Staatshaushalte ein Kostenfaktor und wird die Spielräume für Neueinstellungen in Zukunft enger machen. Personalkosten lassen sich bei ausgeschöpften verfassungsrechtlichen Grenzen der Besoldungspolitik aber nur dann senken, wenn der vom Justizgewährleistungsanspruch und vom Rechtsstaatsprinzip geforderte Personalbedarf durch eine gegenüber dem anwaltlichen Bereich konkurrenzfähige bzw. sogar überlegene digitale Infrastruktur nachhaltig verringert werden kann.

Johannes Schmidt

EMERGENCY
STOP
Aufzug
im Brandfall
nicht benutzen
Erstickungsgefahr

Letztes Stockwerk
Weiterfahrt ungefährlich

INSTANZUG

MODERNISIERUNG DER JUSTIZ

AKZEPTANZBASIERTER DIGITALER KULTURWANDEL DURCH MITWIRKUNG, ENTLASTUNG, TRANSPARENZ, ERGONOMIE UND RÜCKSICHT

Im Jahr 2022 kommt der verpflichtende elektronische Rechtsverkehr und im Jahr 2026 die verpflichtende elektronische Aktenführung. Für die deutsche Justiz ist das ein Bruch mit der seit der frühen Neuzeit gepflegten, eng mit ihrer modernen Entstehung verknüpften Papieraktenkultur. Die analoge Welt der Justiz beruht im Wesentlichen heute auf der Aktenordnung aus dem Jahr 1934. Papier war und ist immer noch das Leitmedium einer auch in der Justiz stark vertretenen bürgerlichen Kultur und Zivilgesellschaft. Allerdings ist Papier nicht auf ewig Voraussetzung einer geordneten Rechtspflege und guter Rechtsprechung und droht – bei fortschreitender Digitalisierung anderer Lebensbereiche – sogar zu einem Hindernis zu werden.

Dabei ist bei den Kolleginnen und Kollegen einerseits eine große Offenheit in Bezug auf sinnvolle digitale Verbesserungen der Dienstausübung vorhanden, zum anderen zeigen sich aber auch Gleichgültigkeit, Zurückhaltung und Skepsis, die man nicht als rückwärtsgewandte Technikfeindlichkeit abtun sollte. Um Neugier und Gestaltungswillen zu wecken, bedarf es vielmehr eines akzeptanzbasierten digitalen Kulturwandels, der auf den fünf Prinzipien Mitwirkung, Entlastung, Transparenz, Ergonomie und Rücksicht (METER) beruht.

Veränderungsbereitschaft kann durch Mitwirkung erzielt werden. Gegenwärtig erfolgt diese als Gruppenbeteiligung in Gremien auf Leitungsebene, durch IT-Referenten und Personalvertretungen sowie über den zentralen IT-Gremienbeirat und den runden Tisch mit den Rechtsanwaltskammern. Nötig wären aber auch Praxisbeiräte an den Gerichten, die sich aus Berufsträgern, IT-Spezialisten und vielleicht sogar Vertretern der Computer- und Softwareindustrie zusammenfinden, um eine unmittelbare Beteiligung der „Basis“ sicherzustellen.

Veränderungsbereitschaft sollte auch durch Entlastung geweckt werden, indem die Bereitschaft, neue technologische Wege zu gehen, durch Freikreuze, ausdrücklich positive Berücksichtigung in Beurteilungsrichtlinien und ggf. Zulagen im Geschäftsstellenbereich positiv gewürdigt wird. Auf der anderen Seite muss die Digitalisierung selbst für spürbare Entlastung zwecks Burn-out-/Bore-out-Vermeidung sorgen. Dies setzt voraus, dass der Fokus auf der Rationalisierung aller Abläufe liegt, denn „aus der Digitalisierung überholter Geschäftsprozesse wird schlechte Software, sonst nichts.“ (Köbler u. a. DRiZ 2020, 308).

Akzeptanz wird ferner ohne Transparenz nicht zu erreichen sein. Die Volldigitalisierung scheint wie eine dunkle, undurchschaubare Wolke über manchen Kolleginnen und Kollegen zu schweben. Teilweise ist sogar Hoffnung vorhanden, sich dem Ganzen vor der Pensionierung nicht mehr stellen zu müssen. Solchen Wissens- und Vertrauensdefiziten kann nur durch Ehrlichkeit und Offenheit bei der Information begegnet werden. Dies bedeutet eine allgemeine regelmäßige Information zum Digitalisierungsfortschritt (z. B. in einem monatlichen Rundschreiben „eJustice-monthly“), aber auch zu möglichen Stockungen oder gar Misserfolgen und Rückschritten. Es gilt, den Trial-and-Error-Charak-

ter der Pilotversuche herauszustellen, um Fehlertoleranz zu erzeugen. Auf der anderen Seite müssen konkrete und sichtbare Vorteile für die richterliche Zeiteffizienz aufgezeigt werden.

Ergonomie bedeutet, dass der gewohnte Komfort von hochwertigen Privatgeräten und Anwendersoftware auch in der dienstlichen Umgebung gewährleistet bzw. sogar übertroffen werden sollte. Das Augenmerk muss auch auf Design, Gewicht und Haptik sowie einer intuitiven Benutzerführung liegen. Hier bieten sich breite Anwendungsmöglichkeiten für z. B. Smartpens, Convertibles oder sogar Schreibtischprojektoren (z. B. HP Sprout).

Schließlich gilt es, Rücksicht aufeinander zu nehmen. Dies bedeutet, dass man sich den unterschiedlichen Digitalkompetenzen stellen sollte. Dabei muss sowohl dem digitalen Erfahrungs- und Erwartungshorizont der jüngeren Kolleginnen und Kollegen als auch der Lebensleistung derjenigen, die näher an der Pensionsgrenze stehen, Rechnung getragen werden. Das kann auch eine Digitalisierung der zwei Geschwindigkeiten bedeuten, bei der in den letzten zehn Dienstjahren auf Wunsch auf eine Volldigitalisierung des Arbeitsplatzes verzichtet wird. Insbesondere für Menschen mit Behinderungen muss es zudem maßgeschneiderte Lösungen geben, die den individuellen Einschränkungen spezifisch Rechnung tragen. Rücksicht bedeutet aber auch, dass der Rationalisierungsdiskussion mit dem nachgeordneten Bereich nicht ausgewichen werden darf. Soweit Digitalisierung in manchen Bereichen zur Folge hat, dass bestimmte menschliche Tätigkeiten durch Maschinenleistung ersetzt werden können, müssen alternative Einsatzbereiche geplant und kommuniziert werden. Die Justizausbildung sollte dabei frühzeitig auf zukunftsfähige Aufgaben umgestellt werden.

Gelingt der digitale Kulturwandel, haben elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Akte – vorbehaltlich der Lösung nicht geringer technischer Herausforderungen – eine glänzende Zukunft vor sich, die von einer leistungsfähigen und ergonomischen Ausstattung geprägt sein wird, den Schutz der Justizdaten vor unbefugtem Zugriff gewährleistet, die Unabhängigkeit der Justiz als dritter Staatsgewalt garantiert und nicht zuletzt von den Bediensteten angenommen werden wird.

Johannes Schmidt

Nicht minder stolz wurde das neue Handbuch „Digitalisierung“ vorgestellt.

DIE SUCHE NACH DER SCHRIFT

Die Prüfung der Formanforderungen im elektronischen Rechtsverkehr ist zuweilen und jedenfalls auf den ersten Blick nicht simpel. Das Hochreck der Zulässigkeitsprüfung ist aber ganz sicher die Frage, ob die Voraussetzungen der Bekanntmachungen zum elektronischen Rechtsverkehr (ERVB) eingehalten sind.

Grob vereinfacht ist es nach den gem. § 5 ERVV anwendbaren ERVB 2019 notwendig, dass eine bei Gericht eingereichte PDF-Datei aus sich heraus und alleinstehend verwendbar ist, insbesondere ohne dass ein Internetzugang erforderlich ist. Außerdem dürfen keine weiteren Dateien oder aktiven Inhalte eingebettet sein. Der naheliegende Grund ist die IT-Sicherheit, zudem sind in einzelnen Bundesländern die Internetzugänge aus dem Justiznetz erheblich beschränkt, sodass ein Nachladen von Inhalten oder von Schriftarten teilweise auch technisch nicht möglich wäre.

Die von den ERVB 2019 geforderte Einbettung von Schriftarten lässt sich beim Öffnen einer PDF-Datei im Reiter „Schriften“ überprüfen. Steht hinter der dort angezeigten Schriftart „eingebettet“, bedeutet dies, dass die PDF-Datei die gesamte Schriftart enthält. „Eingebettete Untergruppe“ heißt, dass alle verwendeten Zeichen der Schriftart eingebettet sind. Beides genügt den Anforderungen der ERVB 2019. Nicht ausreichend wäre hingegen, wenn hinter der Schriftart angezeigt wird: „Schriftart nicht eingebettet“ oder wenn hinter der jeweiligen Schriftart kein Klammerzusatz aufgeführt ist:

Praktisch problematisch sind die grafisch besonders gestalteten Briefköpfe von Rechtsanwaltskanzleien und Behörden mit nicht selten exotischen Schriftarten, die nicht eingebettet werden. Es erscheint zwar zunächst naheliegend, dass dies wohl kaum die Unzulässigkeit eines Rechtsbehelfs rechtfertigen könnte, weil das Aussehen des Briefkopfs keine rechtliche, sondern allenfalls ästhetische Relevanz hat. Andererseits sprechen der Wortlaut der ERVV/ERVB und deren Sinn und Zweck eher für eine restriktive Haltung der Justiz hinsichtlich dieser Merkmale. In einigen Bundesländern – so auch in Hessen – sind die Internetzugänge aus dem Justiznetz aus guten Gründen der IT-Sicherheit erheblich beschränkt, sodass ein Nachladen von Inhalten oder Schriftarten teilweise technisch nicht möglich ist. Daher kann es sein, dass eine nicht eingebettete Schriftart an einem Justizarbeitsplatz vollständig unleserlich oder aber sogar gar nicht dargestellt wird. Aus diesem Grund dürften Ausnahmen vom Erfordernis der vollständigen Einbettung (wie etwa ein Einbettungserfordernis nur für wesentliche Inhalte des Schriftsatzes) nicht ohne Weiteres denkbar sein, denn der juristische Entscheider weiß nicht, was er nicht sieht.

Herausfordernd ist diese (neue) Formprüfung bereits deshalb, weil sie selbstverständlich nur am PC, nicht an einer Papierakte durchführbar ist. Sehr lesenswert ist hierzu eine der bundesweit ersten Entscheidungen vom LAG Frankfurt

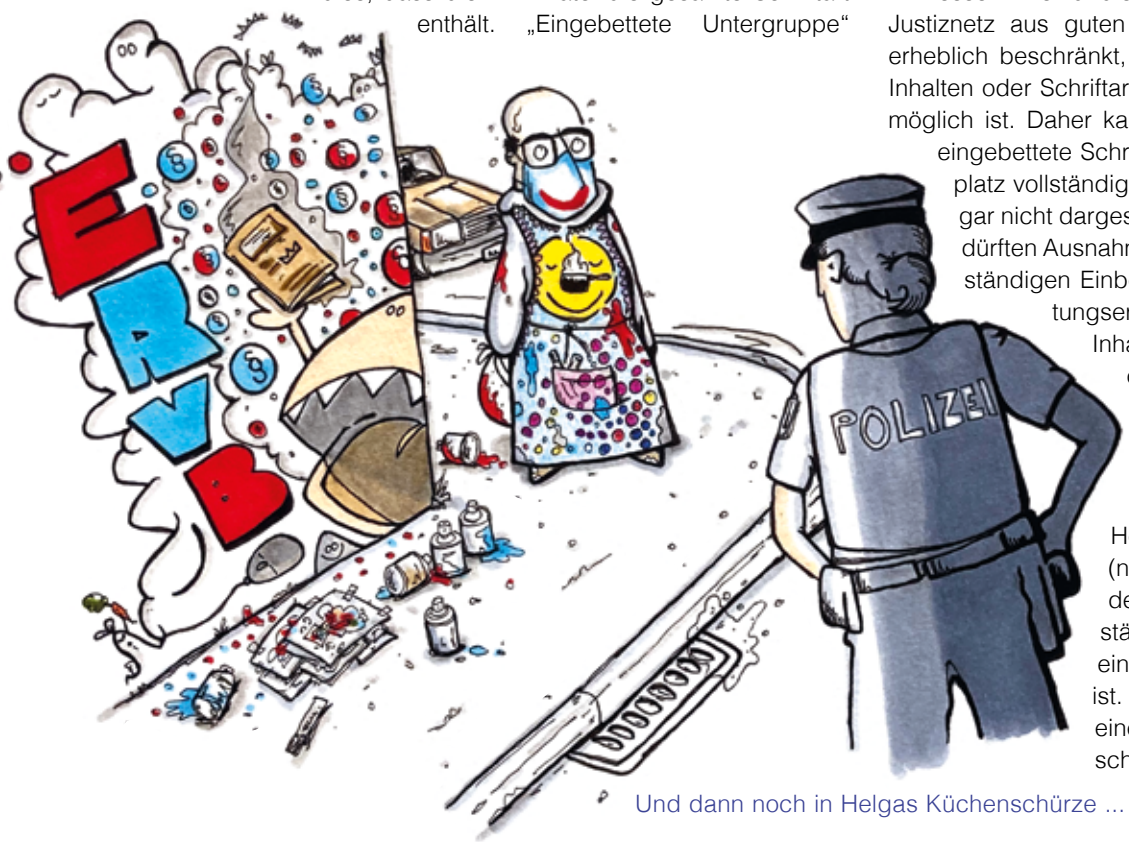

Und dann noch in Helgas Küchenschürze ...

am Main (Beschluss vom 7. September 2020 – 18 Sa 485/20). Sympathisch ist ferner ein nicht minder lesenswertes Urteil des LG Mannheim (Urteil vom 4. September 2020 – 1 S 29/20). Danach komme es für die Rechtsfolge von Verstößen gegen die ERVV grundsätzlich auf eine Abwägung zwischen dem Justizgewährungsanspruch des Einreichers einerseits und der Art und Schwere des Formverstoßes andererseits an. Dem Bundesverfassungsgericht dürfte diese Relativierung gefallen (s. auch BVerfG, Beschluss vom 22. Oktober 2004 – 1 BvR 894/04), das Problem der nicht eingebetteten Schriftarten dürfte dennoch bestehen bleiben.

Für Einreicher sind fast alle Probleme mit den ERVB übrigens leicht zu umschiffen: Nahezu sämtliche Formvoraussetzungen werden bereits dadurch erfüllt, dass nicht einfach irgendeine PDF-Datei eingereicht wird, sondern ein Dokument im Format PDF/A. In diesem Fall muss nur zusätzlich die Texterkennung sichergestellt werden.

Henning Müller

Aktuelles aus dem Hessischen Landtag

Den Hessischen Landtag haben seit der letzten Ausgabe der Hessischen Mitteilungen einige kontroverse Justizthemen beschäftigt. Das alles beherrschende Thema war dabei die Gutachteraffäre bei der Generalstaatsanwaltschaft. Sowohl im Plenum als auch in mittlerweile vier Sitzungen des rechtspolitischen Ausschusses und im Innenausschuss nahm die Opposition die Landesregierung hierzu unter Feuer. Um diese Frage kreisen auch mehrere dringliche Berichtsanträge und Kleine Anfragen von SPD und FDP (Drs. 20/3629, 20/3668, 20/3670, 20/3679 und 20/3668).

JUBILÄUM

10 JAHRE ZIT – EIN KURZES PORTRÄT

In einer Hausmeisterwohnung der Staatsanwaltschaft Marburg nahm alles seinen Anfang. Vor knapp zehn Jahren wurde dort die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main eingerichtet. Zunächst nur mit zwei Oberstaatsanwälten als Dezernenten und fernab des Haupthauses. Aus dieser Hausmeisterwohnung in Marburg sind längst repräsentative Räumlichkeiten in der Frankfurter Innenstadt geworden und aus zwei Oberstaatsanwälten 14 Dezernenten.

LEITENDER OBERSTAATSANWALT ANDREAS MAY IM INTERVIEW ZUR GESCHICHTE DER ZIT UND IHRER KÜNFTIGEN AUSRICHTUNG:

HeMi: Herr May, die ZIT feiert dieses Jahr ihr 10-jähriges Bestehen. Sie sind von Beginn an dabei. Können Sie uns die Anfänge beschreiben?

May: Los ging es am 1. Januar 2010. Damals wurde die ZIT als Außenstelle der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt errichtet. Zuvor hatten der Kollege Rainer Franosch in Frankfurt und ich in Gießen Sonderdezernate für Internetkriminalität. Diese wiederum waren daraus entstanden, dass wir beide zuvor für Kinderpornografie zuständig waren und in dem Bereich viel mit Internetermittlungen zu tun hatten. Die Generalstaatsanwaltschaft war der Ansicht, dass es sich bei Cyberkriminalität um ein spezifisches Wachstumsfeld handelt und man daher das staatsanwaltschaftliche Spezialwissen bündeln sollte. So wurde dann die Zentralstelle für Internetkriminalität mit zwei Dezernentenstellen geschaffen. Wir unterscheiden uns von den übrigen Zentralstellen, die vorrangig mit Koordination und Support befasst sind, dadurch, dass wir auch eigene große Ermittlungsverfahren führen. Dies ist auch nötig, um unserer Aus- und Fortbildungsfunktion gerecht zu werden.

Hinzu kam die für uns glückliche Entwicklung des Bundeskriminalamts. Das BKA baute im Jahr 2010 seine Ermittlungseinheiten im Bereich Cybercrime enorm aus. Cyberverfahren richten sich zu Beginn fast ausschließlich gegen unbekannte Täter an einem ubiquitären Tatort, nämlich dem Internet. So war man bei den operativen Einheiten des BKA froh, mit unserer Zentralstelle einen originär zuständigen Ansprechpartner zu haben. Das erste große Verfahren, das wir geführt haben, war ein Kinderpornografieverfahren. Da ging es um den Betrieb eines entsprechenden Boards, damals noch im Clearweb, also im normalen Internet. Das Verfahren sorgte bundesweit für Schlagzeilen und endete mit zahlreichen Verurteilungen.

HeMi: Die ZIT sitzt heute in Frankfurt. Das war aber nicht immer so. Wo hat sie denn ihre Arbeit aufgenommen?

May: Das war ganz lustig. Als die Zentralstelle 2010 geschaffen wurde, hatte man zwar an alles gedacht, aber nicht an Räumlichkeiten. Wir sind zunächst in der leer geräumten Hausmeisterwohnung des Amts- bzw. Landgerichts in Marburg untergekommen. Der Kollege Franosch und ich mussten uns damals einen Internetanschluss und ein Telefon teilen, dafür hatten wir aber eine Küche und ein Bad. Ich denke gern an diese besonders dynamische Zeit zurück, weil wir damals wahnsinnig viele Freiheiten hatten, uns zu entfalten. Die Materie war 2010 noch neu und es herrschte so eine Art Goldgräberstimmung. Man konnte viel entwickeln, z. B. neue Ermittlungstechniken in Zusammenarbeit mit dem BKA ausprobieren, und wir mussten die in diesem Bereich bis dahin kaum vorhandene Rechtsprechung schaffen.

Nach einem Jahr sind wir von Marburg nach Gießen umgezogen und seitdem gewachsen. Gießen hatte allerdings zwei Nachteile für die ZIT. Die Räumlichkeiten waren dort relativ begrenzt, sodass wir durch unser Wachstum irgendwann an Grenzen gestoßen sind. Außerdem war die Nachwuchsgewinnung sehr schwierig. Dies deshalb, weil die ZIT nahezu durchgängig aus abgeordneten Staatsanwälten besteht und Gießen von der Lage für die wenigsten Staatsanwälte attraktiv war. Insofern arbeiteten überwiegend abgeordnete Staatsanwälte aus Gießen und Marburg für die ZIT, was für die dortigen Staatsanwaltschaften personell schwer zu stemmen war.

2019 sind wir nach Frankfurt umgesiedelt. Wir sind nun in einem eigenen sehr großzügigen Gebäude in der Nähe des Haupthauses der Generalstaatsanwaltschaft untergebracht. Dies bietet für uns den Vorteil, dass die ZIT nunmehr einen attraktiven Standort hat und über die räumlichen Kapazitäten verfügt, personell wachsen zu können.

HeMi: Wie ist die ZIT aufgebaut?

May: Am Anfang mussten der Kollege Franosch und ich alle Bereiche abdecken, wir waren sozusagen All-in-one-Staatsanwälte. Das ist schon lange ganz anders. Heute haben wir mehrere Arbeitsgruppen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten.

Aktuell besteht die ZIT aus vier Teams mit jeweils einem Arbeitsgruppenleiter und mir als Leitendem Oberstaatsanwalt. Die Arbeitsgruppenleiter sollen perspektivisch alle feste Dezernenten, also Oberstaatsanwälte, sein. Wir haben momentan verteilt auf die Arbeitsgruppen zehn abgeordnete Staatsanwälte und einen Oberstaatsanwalt. Insgesamt stehen uns aber 23 Stellen zu, d. h., elf Stellen sind momentan unbesetzt, davon drei OStA-Stellen. Eine dieser drei ist aktuell ausgeschrieben. Zehn der unbesetzten Dezernentenstellen haben wir in diesem Haushaltsjahr ausschließlich zur Hatespeech-Bekämpfung bekommen.

HeMi: Wo liegen die Tätigkeitsschwerpunkte der ZIT bzw. der einzelnen Arbeitsgruppen?

May: Ein Team ermittelt ausschließlich im Kernbereich Cyberkriminalität. Die Arbeit in diesem Team erfordert sehr viel technisches Know-how und sehr gute Kenntnisse im Bereich der Telekommunikationsüberwachung. In diesem Team weist praktisch jedes Verfahren internationale Bezüge auf und dementsprechend ist das Team sehr stark verknüpft mit Rechtshilfe. Wir sind daher sehr froh, eine Dezernentin zu haben, die komplette Rechtshilfebefugnisse hat.

Das zweite Team beschäftigt sich ausschließlich mit Kinderpornografie-Ermittlungen. Das ist ein Feld, das leider große Wachstumszahlen zu verzeichnen hat. Wir nehmen an, dass mit dem – aktuell noch umstrittenen – Inkrafttreten des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) diese Zahlen noch weiter ansteigen werden.

Das dritte Team beschäftigt sich ausschließlich mit Darknet-Ermittlungen. Da geht es um die Verlagerung von normaler Kriminalität in das Darknet, z. B. Waffen- und Drogenhandel, Handel mit gefälschten Ausweisen, Identitäten und gestohlenen Daten aller Art.

Das vierte Team wurde geschaffen aufgrund der Koalitionsvereinbarungen der Landesregierung. Damals wurde festgelegt, dass wir die zentrale Bearbeitungsstelle für Ermittlungen im Bereich Hatespeech sind. Zur Bekämpfung von Hatespeech gibt es in Hessen ein ganzheitliches Kooperationsmodell der Landesregierung mit Strafverfolgungsbehörden und NGOs, also Nichtregierungsorganisationen. Außerdem werden wir auch in diesem Bereich der operative Ansprechpartner für das BKA sein.

HeMi: Wie hat sich der Bedarf für diese Einheit in den letzten Jahren entwickelt, was sind die Prognosen für die Zukunft?

May: Momentan sind wir in einer guten personellen Situation. Sollte das NetzDG in Kraft treten, werden Tausende von Verfahren auf uns zukommen. Wir werden dann wahrscheinlich im nächsten Jahr mit Hatespeech-Verfahren des Bundeskriminalamts überhäuft werden. Die bereits bewilligten Dezernentenstellen zur Hatespeech-Bekämpfung werden wir dann unbedingt benötigen, damit wir unsere Ermittlungen effizient führen können.

Man kann sagen, unser Bedarf hat sich durch unsere Flexibilität immer marktorientiert entwickelt. Das bedeutet, wir haben uns immer wieder an den Entwicklungen der kriminellen Szene orientiert und dann mit unserer eigenen Struktur darauf reagiert. Als beispielsweise das Thema Darknet irgendwann aufkam, sind in diesem Bereich neue Dezernentenstellen geschaffen worden. Letztlich haben wir immer geschaut: Welche neuen Ermittlungsfelder können wir erschließen und wie viel Personal brauchen wir zur Bearbeitung? Mit diesen Stellen sind wir dann vom Ministerium auch immer in ausreichendem Maß versorgt worden.

HeMi: Schafft es die Justiz durch solche Spezialisierungen, mit der sich im Internetzeitalter wandelnden Kriminalität umzugehen und eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten?

May: Wir können natürlich nicht jede Form von Internetkriminalität abdecken. Das lässt sich mit keinem Personalzuwachs der Welt abbilden. Es funktioniert daher nicht, jegliches Ermittlungsverfahren aus dem Bereich an uns als Zentralstelle abzugeben. Wir müssen vielmehr dafür sorgen, dass die staatsanwaltschaftlichen Kollegen vor Ort die Grundtechniken der Internetermittlungen kennen, dass sie z. B. wissen, wie ein Online-Betrug ermittelt wird. Wir können da zwar im Einzelfall gern Unterstützung bieten, aber wir brauchen eine entsprechende flächendeckende Grundqualifikation der Staatsanwaltschaften. Wir haben unsere Aus- und Fortbildungskonzepte ständig geändert und angepasst, um für diese Grundqualifikation Sorge zu tragen, aber das ist ein wirklich schwieriges Feld.

Wir selbst haben mit dem BKA einen technisch extrem starken Kooperationspartner mit sehr großem Know-how. Was unsere Arbeit schwierig macht, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen. Bei uns muss alles wahnsinnig schnell gehen, sonst sind die Daten in aller Regel nicht mehr vorhanden. Wir brauchten ein viel schnelleres Rechtshilfesystem, auch wenn der Austausch mit unseren internationalen Partnern sehr gut funktioniert.

HeMi: Welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie?

May: Wir würden eine schnelle Umsetzung der E-Evidence-Richtlinie begrüßen, d. h. einen unglaublich unkomplizierten schnellen Zugriff auf Daten, die im Ausland liegen, damit wir die Daten hier verwerten können. Das zweite Stichwort ist die Vorratsdatenspeicherung. Diese müsste praktisch anwendbar sein. Da fehlen entscheidende Punkte aus unserer Sicht. Im Bereich Cybercrime haben wir es überwiegend mit Computerbetrügereien, Datendelikten und gewerbsmäßigem Betrug zu tun. Keines der Datendelikte ist aber Katalogtat nach §§ 100 a, 100 b, 100 g Abs. 2 StPO. Da hat der Gesetzgeber lediglich den Katalog des großen Lauschangriffs benutzt und der ist für unsere Ermittlungen unbrauchbar. Wenn man uns Instrumentarien wie beispielsweise eine Online-Durchsuchung gibt, müssten in den Katalogen auch die Taten stehen, bei deren Vorliegen eine solche Online-Durchsuchung sinnvollerweise im Zuge der Ermittlungen vorgenommen wird.

HeMi: Sie hatten noch die internationalen Kooperationspartner der ZIT erwähnt, welche sind das?

May: Wir führen viele bilaterale Verfahren mit Frankreich oder den Niederlanden. Ein Beispiel für die erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Niederländern ist das Verfahren „Wall Street Market“, ein Großverfahren um Drogenhandel und Untreue, in dem Anklage vor dem Landgericht Frankfurt am Main erhoben ist.

Wir haben auch einen ganz engen Austausch mit Europol und Eurojust und sind oft dort vertreten, um Verfahren und Verfahrenskomplexe zu besprechen. Auf internationaler Ebene ist unser allerwichtigster Partner das FBI.

HeMi: Herr May, wir danken Ihnen für dieses informative Gespräch.

Interview geführt vom Redaktionsmitglied Christine Schröder

10 JAHRE ZIT

DAS DARKNET – ZWISCHEN MYTHOS UND REALITÄT

Staatsanwalt Dr. Sebastian T. Müller[1]

Ein wiederkehrendes Thema der ZIT ist das Darknet. Egal ob Kinderpornografie, Waffen oder Drogen: Glaubt man der Presse, ist das Darknet ein einziger Sündenpfuhl und Hort der Kriminalität. Aber was versteckt sich wirklich dahinter? Was ist eigentlich dieses ominöse Darknet, über das jeder spricht? Und wie wird dort eigentlich ermittelt?

1. Die Anfänge der ZIT

Die Idee des Darknets ist so alt wie das Internet selbst. Obwohl das sog. Tor-Netzwerk nur einen Teil des Darknets darstellt, wird es doch oft synonym verwendet. Die Wurzeln des berühmten Tor-Netzwerks finden sich in den frühen 2000ern an der University of Cambridge. Ziel dieser Erfindung war ursprünglich ein freier Internetzugang ohne staatliche Überwachung. Dabei hatten die Gründer keineswegs kriminelle Absichten; vielmehr lag der Fokus auf freier politischer Meinungsäußerung.

Neben dem Licht der freien Meinungsäußerung machten sich aber auch schnell Schatten im Tor-Netzwerk breit. Schon bald nutzten nämlich nicht nur politisch Verfolgte und Oppositionelle das verschlüsselte Netz, sondern auch Kriminelle. Insbesondere im Bereich der Kinderpornografie entwickelte sich ein florierender Handel. Ungestört von staatlicher Überwachung konnten sich Pädophile austauschen und ein weitverzweigtes Netzwerk aufbauen. Während die Strafverfolgungsbehörden sich anfangs bereits mit dem regulären Internet schwertaten, war das Tor-Netzwerk nahezu undurchdringbar.

1 Der Autor ist als Staatsanwalt abgeordnet zur Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main – Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT). Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder.

Diesen Umstand wollten die beiden Marburger Oberstaatsanwälte Andreas May und Rainer Franosch nicht tatenlos hinnehmen. Gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt begann die ZIT am 1. Januar 2010 mit ihren Ermittlungen im Darknet. Nach den ersten Erfolgen nahm das Projekt schnell Fahrt auf. Bereits nach einem Jahr verlegte die ZIT ihren Sitz nach Gießen und bildete damit eine offizielle Außenstelle der Generalstaatsanwaltschaft. Immer neue Stellen wurden geschaffen und schließlich kam im Sommer 2019 der Umzug nach Frankfurt am Main. Mit nunmehr 14 Staatsanwälten ist die Spezialeinheit so groß wie nie zuvor. Unterteilt in vier Teams soll die ZIT jetzt noch effektiver werden. Während sich das Team Cyber der Hacker im klassischen Sinne annimmt, ermittelt das Team Kipo (Kinderpornografie) gegen Pädophile im Internet. Seit Herbst des vergangenen Jahres wurde zudem das Team Hatespeech massiv ausgebaut. Spätestens seit den Reaktionen auf den Mord an dem Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Lübcke und den Anschlag in Hanau sind die Folgen von öffentlichen Hassreden im Fokus der Öffentlichkeit. Als viertes Team komplettiert die Arbeitsgruppe Darknet den Ermittlerkreis.

2. Tor-Netzwerk – die trockene Theorie

Zum Verständnis des Darknets sind einige technische Begrifflichkeiten erforderlich. Diese sollen hier vereinfacht dargestellt werden. Im technischen Sinne ist das Darknet ein Teil des Internets. Letzteres unterteilt sich in drei Bereiche:

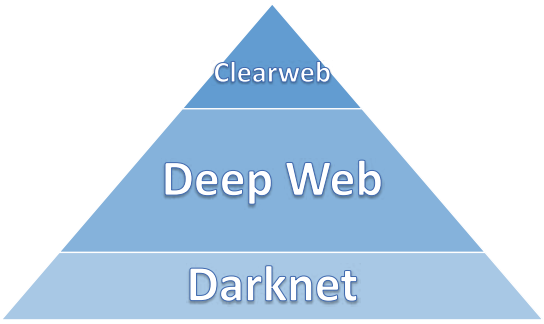

An der Spitze des Eisberges findet sich das sog. Clearweb. In diesem können User frei zugängliche Inhalte ansteuern: Suchmaschinen, Wikipedia oder Nachrichtenseiten. Erste Zugangsbeschränkungen enthält aber bereits das sog. Deep Web. Hierunter wird jeder Bereich des Internets verstanden, der zwar ganz gewöhnlich über eine Internetadresse (URL) erreicht werden kann, aber eine Zugangsberechtigung voraussetzt. Dies umfasst beispielsweise die Mitgliederseite eines Sportvereins oder browserbasierte E-Mail-Konten. Fast 90 % des Internets entfallen auf das Deep Web.

Deutlich tiefer verborgen liegt hingegen das Darknet. Der Zugang zum Darknet ist nur mittels eines speziellen Browsers möglich und die Kommunikation im Netzwerk erfolgt verschlüsselt. Das Tor-Netzwerk leitet seinen Namen von der Zwiebeltaktik der Server ab; im Englischen wird daraus „The Onion Router“ – kurz: Tor.

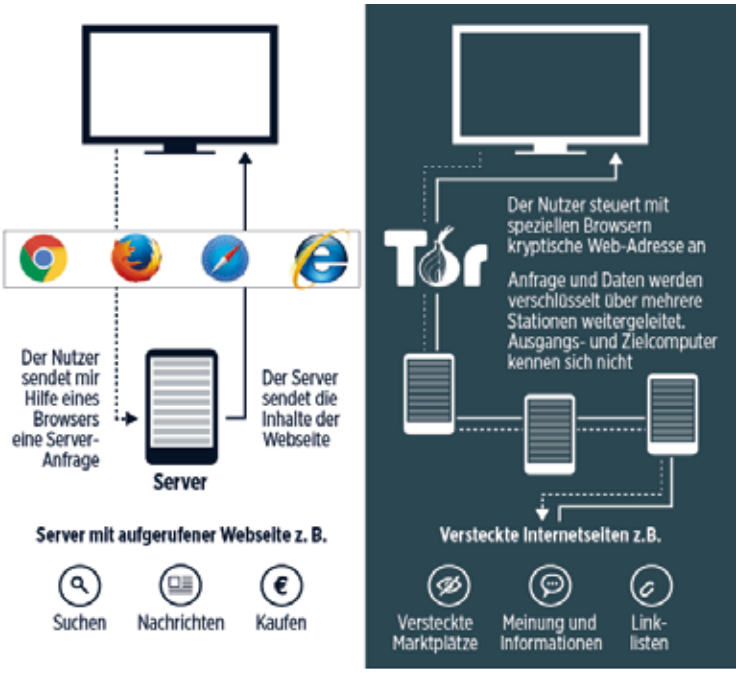

Die technische Besonderheit liegt darin, dass die Anfragen des Users nicht direkt an den Empfänger geleitet werden, sondern mindestens drei Serverschnittstellen passieren. Dadurch können die Datenströme nur schwer nachvollzogen werden. Anders als in Clearweb und Deep Web lautet die Internetadresse dann nicht auf .de oder .com, sondern stets auf .onion.

Der Zugang zum Tor-Netzwerk ist aber keinesfalls kompliziert oder anspruchsvoll. YouTube-Anleitungen ermöglichen theoretisch auch Laien einen schnellen Zugang ins Darknet. Der Tor-Browser selbst kann kostenlos auf seriösen Internetseiten heruntergeladen werden.

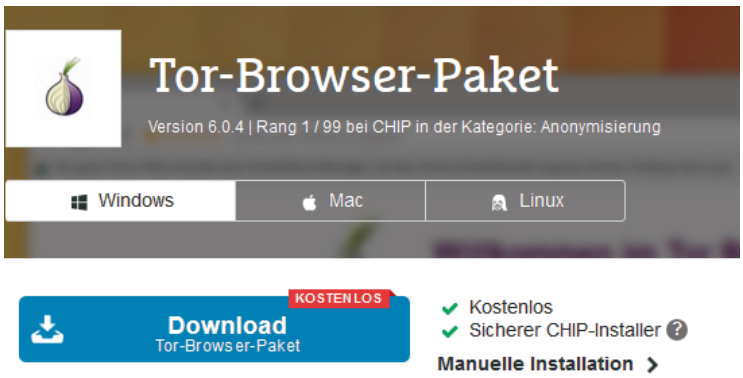

Gutachten für die Justiz

Accuracy
in excellent company

Betriebswirtschaftliche Sachverständigengutachten im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten und Strafverfahren

Wir unterstützen Sie als unabhängiger Experte durch betriebswirtschaftliche Sachverständigengutachten im Rahmen von Zivil-, Straf- und Insolvenzverfahren.

Dabei konzentrieren wir uns ausschließlich auf Insolvenz- und Bewertungsgutachten, auf Schadensermittlungen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen. In diesem Zusammenhang erstellen wir Gutachten mit folgenden Schwerpunkten:

- **Insolvenzgutachten**
  insbesondere Feststellung einer eingetretenen bzw. drohenden Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
- **Bewertungen**
  von Unternehmen, Teilbetrieben, Freiberufler-Praxen und Vermögenswerten
- **Schadensermittlung**
  bei wirtschaftlichen Schäden, entgangenen Gewinnen, Verdienstausfall, Geschäftsunterbrechungen
- **Wirtschaftlichkeitsanalysen**
  im Zusammenhang mit der Beurteilung von Vertragsverletzungen, Businessplänen, bei Verzug sowie forensischen Untersuchungen

Individuelle Fragestellungen transparent und kompakt aufgearbeitet

Die Ergebnisse unserer Arbeit zeichnen sich durch die individuelle Analyse des zugrundeliegenden Sachverhalts und die Erarbeitung belastbarer Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus. Wir fassen unsere Aussagen in klaren und kompakten Gutachten zusammen, die eine unmittelbare Grundlage für die richterliche Entscheidung bilden bzw. staatsanwaltliche Ermittlungen vollumfänglich oder flankierend unterstützen.

Profil Guido Althaus

Guido Althaus ist geschäftsführender Gesellschafter der Accuracy GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Davor war er 5 Jahre bei einer internationalen Beratungsgesellschaft im Bereich Disputes & Investigations und 17 Jahre, zuletzt als Partner, in großen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. Herr Althaus schloss sein Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main als Diplom-Kaufmann ab. Weiterhin legte er das Berufsexamen zum Wirtschaftsprüfer ab und ist als solcher öffentlich bestellt. Im Rahmen seiner über 20-jährigen Berufserfahrung erstellte er bisher mehr als 300 Gutachten für Justiz, Insolvenzverwalter und Wirtschaft.

Accuracy begleitet mit rund 450 Kolleginnen und Kollegen an 18 Standorten weltweit seine Mandanten bei Fragestellungen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, Restrukturierungssituationen, Unternehmensbewertungen und Transaktionen.

Düsseldorf

Berliner Allee 59 (4. Etage)
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 868 122 66

Frankfurt am Main

Neue Mainzer Straße 46-50
60311 Frankfurt am Main
Tel: 069 977 887 330

München

Maximilianstraße 52
80538 München
Tel: 089 666 177 014

www.accuracy.com – guido.althaus@accuracy.com

3. Das Darknet als krimineller Untergrund

Im Phänomenbereich Cybercrime wird von einer Underground Economy gesprochen, also einem digitalen Schwarzmarkt; dieser kann in allen drei Bereichen stattfinden. Ein Teil dieser Underground Economy findet auch im Darknet statt. In diesem geschützten Umfeld findet sich aber nicht nur Kinderpornografie wieder, sondern auch Waffen- und Drogenhändler haben längst die Vorzüge der sicheren Verschlüsselung für sich entdeckt. In entsprechenden Darknet-Shops können illegale Waren erworben werden, wie gefälschte Ausweisdokumente, Falschgeld, Drogen und Waffen. Neben dem Verkauf von Waren hat sich ein breites Angebot von „Dienstleistungen“ etabliert. Hier können User etwa Hacker-Angriffe in Auftrag geben, ohne selbst über die nötigen technischen Kenntnisse zu verfügen. Im Fachjargon ist dann von „crime as a service“ die Rede.

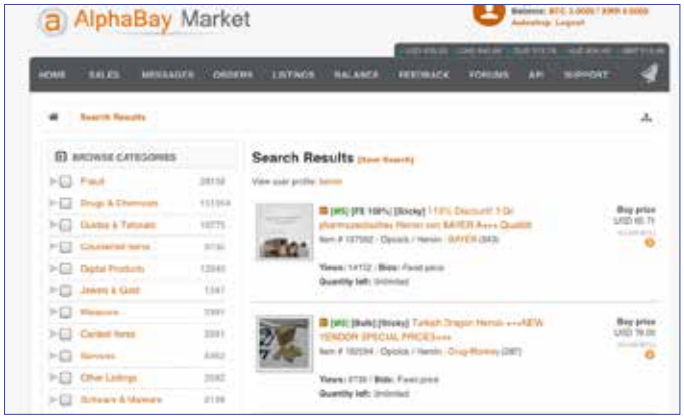

Die entsprechenden Foren sind intuitiv gestaltet und legalen Plattformen sehr ähnlich. Oft werden ein Bewertungssystem und sogar ein Treuhandservice angeboten. So soll sichergestellt werden, dass die angebotenen Waren auch wirklich geliefert werden. Durch positive Bewertungen können Verkäufer ihren internen Status erhöhen und mehr Kunden anlocken. Zahlungen erfolgen zumeist über sog. Kryptowährungen, insbesondere Bitcoins.

4. Ermittlungen im Darknet – ein aussichtsloses Unterfangen?

Nun stellt sich die Frage, wie in einem anonymen Umfeld überhaupt ermittelt werden kann. Das Ziel von Ermittlungen im Darknet ist stets der Weg in die Realität, also der Sprung aus dem Tor-Netzwerk in die Wirklichkeit. Hinter jedem Pseudonym („Nickname“) versteckt sich eine real existierende Person. Dabei kommen neben technischen Ermittlungsansätzen klassische Methoden zum Einsatz. Durch Observationen, Scheinkäufe und verdeckte Ermittler gelingt es, die wahren Identitäten der Täter aufzuklären. Ein wichtiger Ansatzpunkt ist die Spur des Geldes. Die Rückverfolgung von Kryptozahlungen ist jedoch nicht immer einfach. Bankenanfragen und Kontoauswertungen sind nicht möglich. Deshalb hilft oft nur akribische Kleinarbeit. In der Vergangenheit war dies oftmals von Erfolg gekrönt: Eines der wohl aufsehenerregendsten Ermittlungsverfahren der ZIT stand im engen Zusammenhang mit dem rechtsextremistisch motivierten Anschlag am Münchner Olympia-Einkaufszentrum. Dort erschoss ein 18-Jähriger am 22. Juli 2016 neun Menschen und nahm sich im Anschluss daran selbst das Leben. Die Ermittlungen zeigten schnell, dass der Täter sowohl Waffe als auch Munition im Darknet erworben hatte. Im länderübergreifenden Austausch konnte die Verkaufsplattform ausgemacht werden. Aufgrund umfangreicher Vorermittlungen durch die ZIT und das Zollfahndungsamt konnte der Verkäufer bereits am 16. August 2016 in Marburg festgenommen werden.

Im Juli 2017 gelang es der ZIT, in enger Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt und internationalen Strafverfolgungsbehörden, das Missbrauchsnetzwerk „Elysium“ zu zerschlagen. Auf dieser Plattform tauschten mehr als 87.000 User kinderpornografische Bilder aus und verabredeten sich teilweise zum Kindesmissbrauch.

Aktuell verhandelt die ZIT vor dem Landgericht Gießen gegen die Betreiber des (Darknet-)Drogen-Shops „Chemical Revolution“.

Obwohl Hessen mit der ZIT über eine entsprechende Zentralstelle verfügt, tragen auch die landgerichtlichen Staatsanwaltschaften eine erhebliche Verfahrensbelastung. Im Bereich der leichten und mittleren Internetkriminalität führen sie die Ermittlungen.

5. Ausblick – wie geht es weiter?

Es steht fest, dass Internetkriminalität kein vorübergehendes Phänomen ist. Im Kampf gegen die kriminellen Strukturen zählen Innovation, Schnelligkeit und eine internationale Ausrichtung. Eine stärkere Vernetzung von nationalen wie internationalen Strafverfolgungsbehörden wird zukünftig die Ermittlungsarbeit prägen. Im Wettlauf mit der Technik werden komplexere Ermittlungen erforderlich sein. Die hessische Justiz ist hier Vorreiter und das notwendige Rüstzeug ist vorhanden.

ABSENKUNG DER VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINSTELLUNG INS RICHTERAMT

Am 4. Februar 2020 hat der Richterwahlausschuss des Landes Hessen die Einstellungsvoraussetzungen abgesenkt:

> Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in das Richterverhältnis auf Probe oder kraft Auftrags müssen seit Februar 2020 in Hessen grundsätzlich in der ersten Prüfung und der zweiten Staatsprüfung in der Summe mindestens 16 Punkte erreicht haben, wobei der Wert von 8 Punkten in der zweiten Staatsprüfung nicht unterschritten werden darf. Im Einzelfall ist eine Einstellung auch abweichend von diesen Notenwerten möglich, sofern in der zweiten Staatsprüfung ein Wert von 7,5 Punkten nicht unterschritten wird und besondere Umstände, die beispielsweise in der Person eines Bewerbers oder der konkreten Stellen- bzw. Bedarfssituation begründet sein können, dies rechtfertigen.

Damit sind die seit dem Jahr 2001 geltenden Voraussetzungen herabgesetzt worden, wonach bislang in der ersten Prüfung und der zweiten Staatsprüfung jeweils mindestens 8,5 Punkte oder aus beiden Staatsexamina eine Summe von 17 Punkten erforderlich war, wobei der Wert von 8 Punkten in der zweiten Staatsprüfung nicht unterschritten werden durfte.

Von dieser Neuregelung wurde auch bereits Gebrauch gemacht, wie VorsRiLG Dr. Katrin Burckhardt, im HMdJ als Referatsleiterin in der Personalabteilung tätig, berichtet:[1] Der Richterwahlausschuss habe bislang 22 Einstellungen in der hessischen Justiz zugestimmt, bei denen die neuen Voraussetzungen den Kandidaten zugutegekommen seien. Fünf Männer und 17 Frauen seien so für die hessische Justiz gewonnen worden (Stand 21. Oktober 2020). Fünf Bewerber aus dem neu erschlossenen Notenkorridor seien bislang abgelehnt worden.

Insgesamt zeigen diese aus dem HMdJ berichteten Zahlen, dass die Absenkung der Einstellungsvoraussetzungen eine bereits seit Längerem anhaltende Tendenz fortsetzt: So brachten im Jahr 2013 noch unter 4 % der Eingestellten nur ein „befriedigend“ in der zweiten Staatsprüfung mit, im Jahr 2014 waren es ca. 10 %, im Jahr 2015 bereits 27 %, im Jahr 2016 mehr als 32 % und im Jahr 2017 sogar 44 % (s. dazu die detaillierte Aufstellung in HeMi 1/2017, S. 7–12, und 1/2018, S.24–25).

Die weitere Entwicklung der Personalsituation in diesen wirtschaftlich unruhigen Zeiten bleibt abzuwarten. Die Redaktion der Hessischen Mitteilungen wird in der nächsten Ausgabe ausführlich darüber berichten.

Luise Bendrick

1 Die Redaktion bedankt sich herzlich bei Dr. Katrin Burckhardt für die Zurverfügungstellung der Informationen.

EINSTELLUNGSSACHE

Was macht für Juristen einen attraktiven Beruf aus? Selbstbestimmtes Arbeiten, Identifikation mit den Inhalten, hohes Gehaltsniveau, ausgeglichene Work-Life-Balance, Sicherheit des Arbeitsplatzes, Familienfreundlichkeit, moderne technische Ausstattung, gesellschaftliches Ansehen …? Jeder mag diese Frage für sich selbst beantworten. Wenn man denn nach bestandenen Examen überhaupt die Wahl hat. Die individuelle berufliche Lebensplanung wird beeinflusst von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, was auch für den Bereich der Justiz gilt.

Derzeit werden bundesweit Richterinnen und Richter gesucht. Das in der Justiz gebotene Gesamtpaket aus Arbeitsbelastung und Besoldungsniveau scheint für Spitzenjuristen nicht mehr so recht attraktiv zu sein; es fehlt an qualifizierten Bewerberinnen und insbesondere Bewerbern. Im „Rennen um die besten Köpfe“ starten die Bundesländer

daher „Einstellungsoffensiven“, es wird viel geredet und geschrieben. Festzustellen ist: Da tut sich was. Die Thematik ist mittlerweile aus dem rein justizinternen Bereich in die gesamtgesellschaftliche Wahrnehmung diffundiert, die „verzweifelte Suche des Staates nach Nachwuchsrichtern“ wird auch in der allgemeinen Presseberichterstattung beschrieben (so zuletzt etwa Jung, FAZ vom 15.10.2020, S. 15). Zudem steht der Justiz ein Generationswechsel bevor. Altersbedingt werden bis zum Jahr 2030 rund 40% der heute aktiven Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus dem Dienst ausscheiden (s. Rebehn, DRiZ 9/2020, 282).

Nicht nur in Hessen, sondern in vielen Bundesländern sind vor diesem Hintergrund die Voraussetzungen für die Einstellung ins Richteramt auf Probe bereits abgesenkt worden. Dieser Tendenz steht der Deutsche Richterbund sehr kritisch gegenüber und äußert die Sorge um die hohe Qualität der Justiz.

Was spricht für die Beibehaltung des „Doppelprädikats“, welche Argumente gibt es dagegen? Wir stellen die verfassungsgerichtlichen Anforderungen bei der Qualitätssicherung der Perspektive von Constanze Zanner entgegen. Sie ist richterliches Mitglied des Richterwahlausschusses in Hessen, der sich in der Vergangenheit mit einem immer eingeschränkteren Bewerberfeld auseinandersetzen musste.

Charlotte Rau

Es gibt ausreichend junge Juristen mit guten Abschlüssen. Die Länder können aber nicht mehr durchgehend alle davon für die Justiz gewinnen. Der Wettbewerb um hochqualifizierte Kandidaten mit Unternehmen und großen Anwaltskanzleien wird härter. Die Länder müssen ein attraktives Angebot aus guter Besoldung, modernen Arbeitsplätzen und flexiblen Einsatzmöglichkeiten für Nachwuchsjuristen machen. Ein stetiges Absenken der Einstiegsvoraussetzungen für Juristen in die Justiz wäre keine kluge Lösung.

Marco Rech, DRB-Präsidiumsmitglied und Besoldungsexperte

BEIBEHALTUNG DES „DOPPELPRÄDIKATS“ ALS EINSTELLUNGSVORAUSSETZUNG INS RICHTERAMT?

PRO:

Ob die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion erfüllt, zeigt sich … auch daran, ob es in dem betreffenden Land gelingt, überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte für den höheren Justizdienst anzuwerben. Gradmesser für die fachliche Qualifikation der eingestellten Richter und Staatsanwälte sind vorrangig die Ergebnisse in der ersten Prüfung und der zweiten Staatsprüfung. Sinkt – auch im Vergleich zu den Ergebnissen aller Absolventen im Vergleichszeitraum – das Notenniveau über einen Zeitraum von fünf Jahren in erheblicher Weise und/oder werden die Voraussetzungen für die Einstellung in den höheren Justizdienst spürbar herabgesetzt, kann man in der Regel davon ausgehen, dass die Ausgestaltung der Besoldung nicht genügt, um die Attraktivität des Dienstes eines Richters oder Staatsanwalts zu gewährleisten (vgl. BVerfGE 139, 64 <121 Rn. 117>). Das Gleiche gilt, wenn in größerem Umfang Bewerber zum Zuge kommen, die nicht in beiden Examina ein Prädikatsexamen („vollbefriedigend“ oder besser) erreicht haben.

BVerfG, Beschluss vom 04. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, DRiZ 2020, 316 ff., Rn. 88.

KONTRA:

Das neue Notenquorum ist ein wichtiger Schritt zur Erweiterung des Bewerberspektrums für den hessischen Justizdienst gewesen. Ob die Examensnote auf 8,0 Punkte oder 7,5 Punkte lautet, ist nicht nur auf Fleiß und Wissen zurückzuführen, sondern zu einem guten Teil auch vom Glück abhängig. Somit muss ich vehement der Auffassung widersprechen, durch die Absenkung des Notenquorums gerate der hohe Qualitätsstandard der Justiz in Gefahr. Es ist vielmehr so, dass der Bewerberpool erweitert wurde und nunmehr auch Kandidaten eine Chance erhalten, denen das besondere Quäntchen Glück verwehrt blieb, die dies jedoch durch Zusatzqualifikationen oder besondere per-

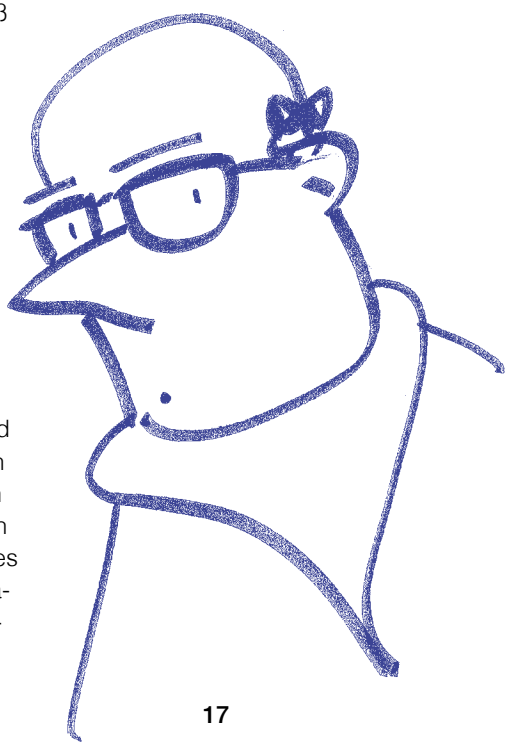

sönliche Leistungen wieder wettmachen können. Auch Leistungen im Referendariat werden jetzt stärker berücksichtigt, etwa persönliche Empfehlungen der Ausbilder für eine Tätigkeit geeigneter Kandidaten im Justizdienst. Insbesondere die Einzelausbilder haben meist ein verlässliches Bild von der Leistungsfähigkeit der Kandidaten. Dies könnte auch Bewerber ermuntern, die vielleicht die bislang gültige Notenschwelle nur knapp verfehlt und seitdem Berufserfahrung erworben haben. Gerade für die Fachgerichtsbarkeiten hat Berufserfahrung eine große Bedeutung, da deren spezifische Inhalte teilweise weder im Studium noch im Referendariat zum Lehrstoff gehören.

Besonders ist zu begrüßen, dass das Kriterium der persönlichen Eignung für den Justizdienst durch das abgesenkte Notenquorum eine Aufwertung erfährt. Jetzt können auch die Lebenserfahrung der Kandidaten und besondere persönliche Leistungen wie etwa ehrenamtliches Engagement hinreichend berücksichtigt werden. Dies bereichert die Justiz auf der menschlichen Ebene in hohem Maße und stellt sicher, dass auch gereifte Persönlichkeiten ihren Weg in die dritte Gewalt finden. Auch Menschen, die besondere persönliche Herausforderungen gemeistert haben und daran offensichtlich gewachsen sind – sei es durch einen Migrationshintergrund, besondere familiäre Verpflichtungen oder vergleichbare charakterlich bildende Erlebnisse –, haben nun eine Chance, diese persönlichen Qualifikationen in die Waagschale zu werfen.

Im Jahr 2020 hat dies zu einer erfreulichen Erweiterung des Bewerberfelds geführt. Der Richterwahlausschuss kann nun seiner verfassungsmäßigen Aufgabe in befriedigender Weise nachkommen, nämlich der Auswahl der am besten geeigneten Kandidaten für den Justizdienst aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Eignung.

Constanze Zanner
Richterin am Amtsgericht Frankfurt am Main,
richterliches Mitglied des Richterwahlausschusses

RECHTSSTAATLICHE RESSOURCEN AM LIMIT

REISESACHEN BEIM AMTSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Die Deutschen sind Reiseweltmeister, jetzt auch beim Klagen …

3.000 Zivilklagen im Monat September, so sieht die aktuelle Statistik des Amtsgerichts Frankfurt am Main im Zivilprozess aus. Dies ist jedoch kein singuläres Problem eines Monats, sondern bildet eine kontinuierliche Entwicklung in den letzten drei Jahren ab. Während 2017 noch etwas über 5.000 Klagen in „Reisesachen“ eingingen, waren es 2019 bereits knapp 15.000. Also eine Verdreifachung in drei Jahren.

Hintergrund dieser Entwicklung ist die Professionalisierung im Kundenbereich durch Legal-Tech-Unternehmen bei einer hohen Anzahl an verspäteten Flügen am Frankfurter Flughafen. Nach der Europäischen VO 261/2004 sind Flüge ab drei Stunden Verspätung und annullierte Flüge ausgleichspflichtig durch Zahlung einer pauschalen Ausgleichsleistung. Kluge und innovative Legal-Tech-Unternehmen haben seit einiger Zeit erkannt, dass Massenverfahren auch bei kleinen Streitwerten für Unternehmen und Verbraucher attraktiv sein können. Jetzt setzen diese Dienstleister Ansprüche gegen eine Provision von mindestens 25 % des Anspruchs für ihre Kunden durch, ein offenbar gutes Geschäft für beide Seiten.

Die Regulierungspraxis einiger Fluggesellschaften, insbesondere solcher im Billigsegment, führt leider dazu, dass die Ansprüche häufig im Klageweg durchgesetzt werden müssen. Erst im gerichtlichen Verfahren werden teilweise Anerkenntnisse abgegeben oder die Airlines lassen Versäumnisurteile gegen sich ergehen. Diese Praxis ist für Serviceeinheiten von Gerichten sowie für Richterinnen und Richter sehr arbeitsintensiv, und sehr viel mit Jura haben solche Verfahren häufig auch nicht zu tun. Sicherlich gibt es auch komplizierte Verfahren, in denen es um Fragen des Wetters und einzelner Störungen im Betriebsablauf geht, jedoch ist in vielen Fällen die mangelnde Zahlungsmoral von Fluggesellschaften der eigentliche Grund für die gerichtliche Auseinandersetzung.

Man sollte meinen, seit „Corona“, also ab März 2020, hätte doch alles viel besser werden müssen, denn geflogen wird ja aktuell recht wenig. Aber dem ist nicht so, denn nunmehr hat ein weiteres

Phänomen der Reisebranche die Gerichte erreicht. Reiseveranstalter und Fluggesellschaften sind — vermutlich liquiditätsbedingt – dazu übergegangen, ihren Kunden angezahlte Reisepreise bzw. bezahlte, aber stornierte Flugreisen nicht zurückzuzahlen, auch wenn dazu eine klare gesetzliche Verpflichtung besteht. Das Volumen ist immens, da seit März 2020 viele Hunderttausend Reisen abgesagt worden sind und allein die Lufthansa über 50.000 Flüge storniert hat.

Als Folge ertrinken die Amtsgerichte, in deren Bezirk Reiseveranstalter ihren Sitz haben, in diesen Stornoklagen (s. Rebehn, DRiZ 7/8 2020, 242). Sofern auch noch der Sitz einer Fluggesellschaft hinzukommt oder aber ein Flughafen, vervielfacht sich dieses Phänomen. Das Amtsgericht Köln meldet ebenfalls gerade „Land unter". Beim Amtsgericht Frankfurt am Main sind seit Mai Eingänge in Zivilverfahren zu verzeichnen, welche die Kolleginnen und Kollegen zahlenmäßig überfordern. Auf einem normalen 1,0-Dezernat gehen teilweise über 100 Reisesachen pro Monat ein. Neben der schwierigen Lage im richterlichen Bereich ist auch für die Serviceeinheiten kein Land mehr in Sicht.

Eine erste Antwort auf die Problematik dieser vielen Verfahren kann der Einsatz der Videokonferenztechnik sein. Aktuell können die Richterinnen und Richter am Amtsgericht Frankfurt am Main in Zivil- und Familienverfahren an allen Verhandlungstagen eine Videokonferenzanlage nutzen. Mittlerweile nehmen rund 15 von 45 im Zivilprozess tätigen Richterinnen und Richtern diese Technik in Anspruch, die beim Amtsgericht Frankfurt am Main seit Dezember 2019 sehr erfolgreich eingesetzt wird (s. hierzu Richter, HeMi 1/2020, 8).

Gesetzgeberisch sollte zudem geprüft werden, ob der systematische Verstoß gegen gesetzliche Regulierungspflichten nicht verstärkt bußgeldbewehrt geahndet werden kann. Der Richterbund Hessen hat dazu Vorschläge gemacht (vgl. Pressemitteilung vom 18.08.2019 unter www.richterbund-hessen.de). Es kann durch den Rechtsstaat nur schwer hingenommen werden, dass gesetzliche Rechte der Verbraucher durch Missachtung von Unternehmen mit erheblicher Marktmacht dadurch ausgehebelt werden, dass Kunden auf den Klageweg gezwungen werden und die Gerichte trotz klarer Rechtslage faktisch zum Inkassodienstleiter werden.

Eine weitere Idee wäre es, den Antrag auf mündliche Verhandlung in Verfahren gemäß § 495 a ZPO bei Reisesachen auszusetzen, sofern keine inhaltliche Klageerwiderung erfolgt. Fluggesellschaften stellen in Reisesachen häufig den Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, um schnelle Urteile im schriftlichen Verfahren zu vermeiden. Die Durchführung der dann notwendigen, aber inhaltlich unergiebigen mündlichen Verhandlungen erzeugt ein hohes Maß an Aufwand ohne einen entsprechenden Ertrag.

Schließlich müsste ein Mechanismus geschaffen werden, der auch kurzfristige Personalverstärkungen insbesondere im Serviceeinheitsbereich zulässt, beispielsweise durch eine Taskforce. Mit den bestehenden Ressourcen kann weder im richterlichen Bereich noch im Serviceeinheitsbereich die aktuelle Klagewelle bewältigt werden.

Frank Richter
Vizepräsident des Amtsgerichts Frankfurt am Main

JUSTIZSCHWINDEL

ERINNERUNGSKULTUR

EINE GEDENKTAFEL FÜR DR. EMIL LEHMANN (1872–1942)

DirAG Katja Fambach

Geb. 1968. Richterin seit 1997. Seit 2012 weitere aufsichtführende Richterin am Amtsgericht Frankfurt, Außenstelle Höchst. Seit 20. August 2020 Direktorin des Amtsgerichts Friedberg.

Rückschauend betrachtet hätte es dem Wunsch des bescheidenen, fotoscheuen Emil Lehmann entsprochen: Die Anbringung der Gedenktafel am Gebäude der Außenstelle Höchst des Amtsgerichts Frankfurt für den 1942 in Theresienstadt ermordeten weiteren aufsichtführenden Richter am Amtsgericht Dr. Emil Lehmann erfolgte am 8. April 2020 – coronabedingt – in aller Stille. In Frankfurt ist die Gedenktafel die erste, die 75 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs an das Schicksal eines während des Nationalsozialismus verfolgten Richters erinnert. Dabei steht Dr. Emil Lehmann für die Geschichte eines Richters der Weimarer Republik. Er ist Opfer und teilt sein Schicksal mit Hunderten jüdischen Richtern und Staatsanwälten des Deutschen Reiches, davon allein 25 Richtern und einer Richterin in Frankfurt am Main, nach der „Machtergreifung" Hitlers. So ist die Biografie Emil Lehmanns auch Mahnung dafür, „wie schnell und nahezu völlig widerstandslos die Justiz ihrer Funktion als Kontrollorgan beraubt wurde, wie sie sich gleichsam über Nacht und geräuschlos der Exekutive unterordnen ließ [...]".[1]

Persönlicher und beruflicher Werdegang

Emil Lehmann wurde am 22. Januar 1872 in Frankfurt am Main geboren. Seine Familie gehörte der oberen Mittelschicht des jüdischen Frankfurter Bürgertums an, die es ihm finanziell ermöglichte, Rechtswissenschaften an der Universität in Straßburg zu studieren. Das erste juristische Staatsexamen legte Emil Lehmann 1894 bei dem Oberlandesgericht Colmar ab. Im selben Jahr wurde er von der juristischen Fakultät Jena promoviert. Nach bestandener „Großen Staatsprüfung" im Jahr 1900 und einer Beschäftigung als Hilfsrichter bei dem Amtsgericht Königstein nahm Emil Lehmann am 1. April 1908 seine Tätigkeit als Gerichtsassessor an dem zu diesem Zeitpunkt selbstständigen Amtsgericht Höchst/Main auf. 1913 wurde Emil Lehmann dort zum Amtsgerichtsrat ernannt und 1925 zum „weiteren aufsichtführenden Richter" befördert. Emil Lehmann war bis 1933 als Leiter der Gefängnisverwaltung des an das Gebäude des Amtsgerichts Höchst angrenzenden Gefängnisses und als Jugendrichter am Amtsgericht Frankfurt-Höchst tätig.

Im Ersten Weltkrieg von 1914 bis 1918 war Emil Lehmann Frontkämpfer und erhielt den bayerischen Militärverdienstorden IV. Klasse und das Eiserne Kreuz II. Klasse. Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs stand Emil Lehmann der SPD nahe, wenn er auch nie Mitglied wurde. Gut befreundet war Emil Lehmann mit dem Höchster Bürgermeister und Frankfurter Stadtkämmerer Bruno Asch.[2] Emil Lehmanns als „kämpferisch" zu bezeichnendes Eintreten für die Demokratie der Weimarer Republik wird durch seine Mitgliedschaften bei der Organisation „Reichsbanner" und dem Republikanischen Richterbund belegt.

Emil Lehmanns im Jahr 1900 geschlossene Ehe mit Kathinka/"Kati" Kahn, aus der 1902 der Sohn Hans-Joachim hervorging, war von kurzer Dauer. Im Juni 1906 wurde Emil Lehmann „schuldlos" geschieden. Der Sohn Hans blieb beim alleinerziehenden Vater. Von dem Privatmann Emil Lehmann, der den jüdischen Glauben nicht praktizierte, ist bekannt, dass er sehr musikalisch und belesen war. Emil Lehmann engagierte sich im Bund für Volksbildung und war Leiter der Volksbücherei in Höchst. Er unterstützte mittellose Kinder finanziell, um ihnen eine Ausbildung zu ermöglichen.

1933 als „politisch unzuverlässig" entlassen

Die Situation für jüdische Richter verschärfte sich mit der Machtergreifung Hitlers und dessen Ernennung zum Reichskanzler am 30. Januar 1933. Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes „zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" (BBG) am 7. April 1933

1 Jan Niemöller, Erinnerungen aus der Justiz während der NS-Zeit, in: Studien zur Frankfurter Geschichte, S. 104.

2 Der am 23. Juli 1890 geborene Bruno Asch war Jude und seit 1921 SPD-Mitglied. 1933 emigrierte er mit seiner Familie in die Niederlande. Bei Einmarsch der deutschen Wehrmacht nahm er sich das Leben. Seine Frau und seine zwei Töchter wurden deportiert und im Konzentrationslager umgebracht.

begann die „Säuberung“ der Richterschaft, die im Vergleich mit anderen preußischen Gerichten in der Frankfurter Gerichtsbarkeit wegen der zielstrebigen Vorgehensweise und der „inszenierten“ gewalttätigen Übergriffe als „aus dem Rahmen“ fallend beschrieben wird. Emil Lehmann gehörte mit seiner Zwangsbeurlaubung am 1. April 1933 – dem Datum, an dem Emil Lehmann 25 Jahre zuvor seinen Dienst bei dem damaligen Amtsgericht Höchst angetreten hatte – zu den ersten Opfern der von den Nationalsozialisten betriebenen Entlassungs- und Versetzungswelle. Dies ließ sich mit dem BBG nicht begründen. Da Emil Lehmann sowohl „Altbeamter“ als auch „Frontkämpfer“ war, kam ein Berufsverbot wegen seiner „nichtarischen“ Abstammung“ nicht in Betracht. Die Zwangsbeurlaubung war politisch motiviert. Der Oberlandesgerichtspräsident Stadelmann schreibt am 14. Juli 1933 an das preußische Justizministerium: „[...] Amtsgerichtsrat Lehmann, der überzeugter Marxist ist. Er hat dem Reichsbanner und dem republikanischen Richterbund bis zur Auflösung dieser Vereinigungen angehört. Sein Verbleiben im Staatsdienst halte ich in Übereinstimmung mit dem Landgerichtspräsidenten und der Gauleitung nicht für angängig […].“[3] Nur 4 Monate nach seiner Beurlaubung wurde Emil Lehmann mit Verfügung des Justizministers vom 7. August 1933 gemäß § 4 BBG – wegen politischer „Unzuverlässigkeit“ – mit sofortiger Wirkung unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehaltes aus dem Justizdienst entlassen. Dabei spielten auch seine Stellung als weiterer aufsichtführender Richter an einem „kleinen“, nur mit fünf Richtern besetzten Gericht und seine Funktion als Jugendstrafrichter und Leiter des Gerichtsgefängnisses in Höchst eine Rolle.

Entrechtet als Jude

Die Entlassung zum 7. August 1933 hatte für Emil Lehmann unabhängig von der gesellschaftlichen Diskreditierung und den emotionalen Belastungen erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen und den sozialen Abstieg zur Folge: Ab 1934 musste Emil Lehmann mehrfach in immer kleinere Wohnungen umziehen, bis er 1941 nur noch ein Zimmer in der Wolfgangstraße in Frankfurt bewohnte. Von dem ab August 1939 auf Verfügung des Reichswirtschaftsministeriums anzulegenden „beschränkt verfügbaren Sicherungskonto“, auf das alle Juden ihre Barmittel einzahlen mussten, durfte Emil Lehmann monatlich nur einen Freibetrag von zunächst 800 Reichsmark zum Lebensunterhalt abheben, der beantragt und begründet werden musste.[4] Im November 1939 wurde für Emil Lehmann eine sogenannte „JS“-Akte angelegt. Auf Grundlage der „Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden“ wurde Emil Lehmann im November 1939 verpflichtet, eine „Vermögensabgabe“ in Höhe von 17.600 Reichsmark zu entrichten. Am 16. Mai 1940 meldete das Finanzamt Frankfurt am Main-West der Staatspolizei unter dem Zusatz „Sofort!“, dass Emil „Israel“ Lehmann beabsichtige, „ins Ausland, und zwar nach USA, zu gehen“.[5] Warum die Emigration Emil Lehmanns zu seinem bereits 1934 in die USA emigrierten Sohn scheiterte, ist nicht bekannt. Im August 1942 fertigte Emil Lehmann eine Aufstellung an, um die Verteilung der ihm zu diesem Zeitpunkt noch zugestandenen 350 Reichsmark monatlich für seine Lebensführung zu rechtfertigen. Es mutet hilflos und von einem Glauben an die Seriosität behördlicher Verwaltung durchdrungen an, wenn Emil Lehmann hinsichtlich der Kosten für Bücher und Noten zur Erläuterung darauf hinweist: „Posten: Bücher und Noten: Bei meinen binnen kürzester Frist erfolgten wiederholten Umzügen, ging ich m. gros-

3 GstA PK, I. HA Rep. 84A, Nr. 22973, Bl. 114 f.; zitiert nach A. v. Gruenewaldt, Die Richterschaft des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in der Zeit des Nationalsozialismus, S 211.

4 HHStA, Devisenakte JS 3970, Abt. 519/3 Nr. 3132, S.1.

5 HHStA Devisenakte JS 3970, Abt. 519/3 Nr. 3132, S. 3f.

Die Gedenktafel wurde von dem Frankfurter Künstler Günter Maniewski gestaltet.

Der Stolperstein wurde von der Arbeitsgemeinschaft Geschichte und Erinnerung an dem letzten frei gewählten Wohnort Emil Lehmanns verlegt.

sen Bücherei verlustig".[6] Die Ausgaben für Bücher und Noten (Anm: 20 Reichsmark), für Gelegenheitsgeschenke und Wohlfahrt (50 Reichsmark) wurden gestrichen, die Kosten für Porto, Telefonate, Arzt und Apotheke wurden halbiert. Sein Lebensunterhalt wurde auf 250 Reichsmark festgesetzt.

1942 deportiert in das Konzentrationslager Theresienstadt – dort nach drei Monaten umgekommen

Am 12. September 1941 musste Emil Lehmann sein Zimmer in der Wolfgangstraße verlassen. Ein von einer Zeitzeugin aufbewahrtes Schriftstück, das Emil Lehmann zugerechnet werden kann und an dessen Sohn, Hans Lehmann, gerichtet ist, beschreibt das Unfassbare: „Mein lieber Hans. Am Dienstag 15. September 42 wurde dein Vater mit noch 1000 anderen Glaubensgenossen nach Theresienstadt abtransportiert. Am 12. September musste er die Wohnung verlassen und ins Sammellager Rechneigraben. Ich war am Freitag den 11.09. zum letzten mal bei ihm und habe ihm Lebewohl gesagt. Er war sehr gefasst. Trotzdem kamen ihm die Tränen beim Abschied. Er hat mich beauftragt, falls er dich nicht mehr sehen sollte, dir und deiner Frau die besten Grüsse zu übermitteln".

Vor seiner Deportation war Emil Lehmann gezwungen worden, einen „Heimeinkaufsvertrag" für Theresienstadt zu unterzeichnen. Diese offiziell zwischen der Reichsvereinigung der Juden und den betroffenen Juden geschlossenen Zwangsverträge suggerierten die Unterstützung der Unterbringung bedürftiger Juden in Altenheimen. Tatsächlich „finanzierten" die betroffenen Juden mit der Zahlung des Einkaufsbetrages ihren „Aufenthalt" im Konzentrationslager.

Emil Lehmann wurde mit dem „Dritten Transport" am 15.September 1942 mit 1.366 Juden nach Theresienstadt verschleppt. Sein Name trägt auf der Deportationsliste die Ziffer 578. Eine Zeitzeugin berichtet: „Von Frankfurt nach Theresienstadt: Am Dienstag, den 15. September 1942, fährt wieder ein Zug mit 1.378 Insassen in Richtung Theresienstadt. Wie bei den vorherigen beiden Deportationen handelt es sich überwiegend um ältere Menschen, die gezwungen werden, sich zwei Tage vorher in den „Gestapo-Haftstätten" Hermesweg 5–7 und Rechneigrabenstraße 18–20 zu sammeln. Außerdem sind 42 Kinder im Alter von zwölf Monaten bis 14 Jahren betroffen. ... Abfahrtsort ist ein Bahngleis nahe des Osthafens. Unter den anwesenden Beamten ist auch Ernst Holland, der im Auftrag der Geheimen Staatspolizei die „Reichsvereinigung" überwacht. Er misshandelt und beleidigt die Unglücklichen brutal."[7]

Die Zustände in Theresienstadt waren prekär und mörderisch. Im September 1942 befanden sich dort 50.000 Menschen – jedem Häftling blieben zwei Quadratmeter. Der Transport aus Frankfurt erreichte Theresienstadt am 16. September 1942. „Die Ankunft in einem überfüllten, ärmlichen und hungernden Ghetto war für diese älteren Menschen ein großer Schock. Sie mussten sehr oft auf dem Boden schlafen, in überfüllten Räumen, wo es entweder heiß oder kalt war. Krankheiten gingen um, sie hatten eine geringere Lebensmittelzuteilung. Und häufig starben sie sehr schnell."[8]

Emil Lehmann starb nach drei Monaten am 14. Dezember 1942 im Alter von 70 Jahren in Theresienstadt. Eine Grabstätte ist nicht bekannt.

Katja Fambach
Direktorin des Amtsgerichts Friedberg, Hessen

6 HHStA, JS 3970, Abt. 519/3 Nr. 3132, S. 18.

7 Aus „Und keiner hat für uns Kaddisch gesagt ..." Deportationen aus Frankfurt am Main 1941 bis 1945, Jüdische Museum; Stroemfeld Verlag, S. 308.

8 Annette Kraus, Vor 75 Jahren: KZ Theresienstadt errichtet: Die Verschleierung der Vernichtungsmaschinerie, Deutschlandfunk Kultur, www.deutschlandfunkkultur.de/vor-75-jahren-kz-theresienstadt-errichtet-die.932.de.html?dram:article_id=372203.

DIE RECHTSPRECHUNG DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN IN ZIVILSACHEN VON 1933 BIS 1945 – BUCHVORSTELLUNG AM 17. SEPTEMBER 2020

WILLIGE VOLLSTRECKER ODER STANDHAFTE RICHTER?

Erst in den letzten Jahrzehnten, zunehmend ab der Jahrtausendwende, gibt es in Deutschland zahlreiche Veröffentlichungen zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit von einzelnen Institutionen. Ministerien, Behörden und Unternehmen öffnen ihre Archive und geben Studien in Auftrag, die das Ausmaß ihrer NS-Verstrickung untersuchen. Auch eine breite und nicht nur das Strafrecht erfassende Aufarbeitung der Justizgeschichte des Dritten Reichs beginnt erst in letzter Zeit. In Hessen sind seit den 1990er-Jahren einige Forschungsbeiträge zur hessischen NS-Justizgeschichte und zum Wiederaufbau der hessischen Justiz nach 1945 erschienen.

Man mag beklagen, dass eine vertiefte Auseinandersetzung auch mit der deutschen NS-Justiz sehr lange nach Gründung der Bundesrepublik begonnen hat, nämlich erst, als aufgrund Zeitablaufs davon auszugehen war, dass sich kein Täter, Mitläufer oder irgendwie Belasteter mehr in den Reihen der Justiz befindet. Die Auseinandersetzung ist historisch geworden, ohne vorher zeitkritisch gewesen zu sein. Der Abstand der Jahrzehnte ermöglicht einen objektiv-distanzierten Blick zurück, die moralischen Kategorien sind klar konturiert und können auf ein Gestern angelegt werden, das – vermeintlich – in das Heute nicht mehr hineinragt. Die Gründe dieser spät erfolgenden Aufarbeitung finden sich wohl im Kollektivbewusstsein der Bundesrepublik in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts.

Für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main liegt jetzt jedenfalls eine umfangreiche Studie zur Rechtsprechung in Zivilsachen von 1933 bis 1945 vor. Begleitet durch Oberlandesgerichtspräsident Dr. Roman Poseck ist nach über sechsjähriger Arbeit ein gewichtiges Gemeinschaftswerk mit einem Textkorpus von rund 1000 Seiten entstanden. Neben den beiden Hauptverfassern, den Vorsitzenden Richtern am Oberlandesgericht a. D. Dr. Georg D. Falk und Dr. Ulrich Stump, gehören zu den Autoren Dr. Rudolf H. Hartleib, ebenfalls Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D., der Vizepräsident des Landgerichts Frankfurt am Main a. D. Klaus Schlitz sowie Jens-Daniel Braun, Richter am Oberlandesgericht.

Man kann nur erahnen, wie viel Arbeit und Kraft es die fünf Verfasser gekostet haben mag, dieses Buch fertigzustellen. Die Materialfülle ist schier erschlagend und das ist gut so. Denn das Buch dient auch und gerade der Dokumentation. Ausgewertet werden knapp 60 % aller im Untersuchungszeitraum 1933–1945 in Zivilsachen durch Urteile des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main erledigten Streitigkeiten. Mit großer Akribie präsentieren und analysieren die Autoren das teils mit detektivischem Spürsinn gefundene Material. Ablichtungen historischer Dokumente und Fotos ergänzen die abgedruckten Urteilstexte, Hintergründe und Biografien werden erläutert.

Herausgekommen ist ein Buch, in dessen Details man sich verlieren kann. Es geht aber gerade darum, den Spuren zu folgen, und jeder Leser kann seinen eigenen Weg finden.

Die Essenz der Untersuchung findet sich im 22. Kapitel mit den Ergebnissen: Von den näher analysierten 270 Entscheidungen bleiben knapp 50 Fälle, anhand deren der Unterschied zwischen Urteilen mit Unrechtscharakter und mutigen Entscheidungen anschaulich gemacht werden kann. Es empfiehlt sich, die Lektüre mit diesem Kapitel zu beginnen und dann interessengeleitet in die Tiefe weiter nach vorne zu lesen. Es lohnt sich.

Die fünf Autoren haben – unter Corona-Bedingungen – am 17. September 2020 ihr Buch im Oberlandesgericht Frankfurt am Main vorgestellt. Waren beim Zeitzeugengespräch mit Gerhard Wiese vom 19. Februar 2020, der letzten größeren öffentlichen Veranstaltung des Oberlandesgerichts vor Ausbruch der Pandemie, noch über 200 Teilnehmer anwesend, konnten diesmal aufgrund der Abstands- und Hygieneregeln nur gut 20 Personen aus dem Kreis der aktiven Kolleginnen und Kollegen teilnehmen. Im Anschluss gab es diesmal – pandemiebedingt – Wasser statt Wein. Inhaltlich war die Veranstaltung dafür hochprozentig.

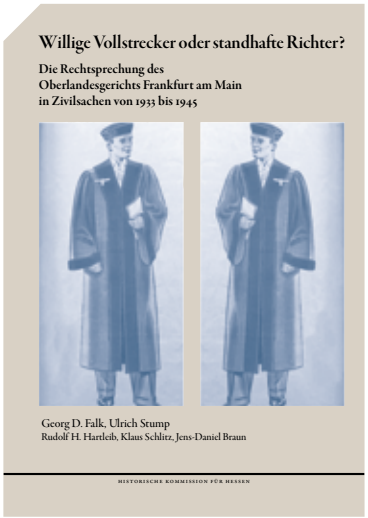

Charlotte Rau

FORSCHUNGSPROJEKT AM OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

ZUSTANDEKOMMEN UND HINTERGRÜNDE

VorsRiOLG a. D.
Dr. Ulrich Stump

Geb. 1950. Studium der Rechtswissenschaft und Politik in Frankfurt am Main und Freiburg. Promotion 1980 zum Thema „Preußische Verwaltungsgerichtsbarkeit 1875–1914 – Verfassung, Verfahren, Zuständigkeit". Richter seit 1980. 1983–2002 Hessisches Ministerium der Justiz / Justiziar des Justizprüfungsamts. Seit 2002 Vorsitzender des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main. Pensionierung 2015.

VorsRiOLG a. D.
Dr. Georg D. Falk

Geb. 1949. Studium der Rechtswissenschaft und Politik in Marburg. 1976–1978 Rechtsanwalt. Richter seit 1979. Seit 1982 Lehrbeauftragter der Philipps-Universität Marburg. Richter am Oberlandesgericht seit 1993. Seit 2005 Vorsitzender des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main. 2001 Ehrendoktorwürde durch die Philipps-Universität Marburg. Pensionierung 2014. Seit 2014 Leiter der richterlichen Fortbildungstagungen des Landes Hessen zu den Themenbereichen „NS-Justiz" und „Wiederaufbau der hessischen Justiz nach 1945". Seit 2006 bis heute Mitglied des Hessischen Staatsgerichtshofs.

Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht a. D. Dr. Georg D. Falk und Dr. Ulrich Stump erläutern in einem schriftlich geführten Kurzinterview Zustandekommen und Hintergründe des Forschungsprojekts.

HeMi: Wie kamen Sie zur Mitarbeit an dem Projekt? Wer hatte die Idee, wie hat sich das Forschergremium konstituiert?

Falk: Als ich den Ruhestand bedrohlich näher rücken sah, habe ich mich gefragt: Was machst du dann mit deiner freien Zeit? Die Idee, das Thema, das ich seit den 1990er-Jahren in der Fortbildung betreue – die NS-Justiz –, bezogen auf unser OLG umfassend zu untersuchen, entstand damals in einem Gespräch mit dem in diesem Jahr verstorbenen Hans-Jochen Vogel (der nach einem Autor für eine Aufarbeitung zum OLG München suchte). Dabei hatte ich zunächst drei Themenkomplexe im Kopf: die Untersuchung der Richterschaft im NS-Staat, die Rechtsprechung in dieser Zeit und die Frage nach Kontinuitäten beim Wiederaufbau nach 1945. Bald stellte sich heraus, dass der erste Themenbereich zeitgleich im Rahmen eines Kieler Promotionsvorhabens angegangen wurde. Die Rechtsprechung in Strafsachen versprach wenig Substanzielles, weil das OLG Frankfurt seinerzeit, anders als die Oberlandesgerichte in Darmstadt und Kassel, keine erstinstanzliche Zuständigkeit in Strafsachen hatte und im Übrigen etwa ¾ aller Strafsachen ohnehin erst- und letztinstanzlich vom Sondergericht erledigt wurden. 2015 und 2017 lagen mit der Dissertation von Arthur von Gruenewaldt und meinem Opus „Entnazifizierung und Kontinuität" die Ergebnisse zu den Frankfurter OLG-Richtern im NS-Staat und zum Wiederaufbau des OLG nach 1945 vor. Für die Untersuchung der Zivilrechtsprechung war absehbar mehr Manpower notwendig. Im November 2013 hatte ich deshalb mit unserem Präsidenten eine Arbeitsgruppe von interessierten Richterinnen und Richtern ins Leben gerufen. Glücklicherweise fand sich schließlich eine Gruppe von pensionierten Kollegen, die das Rechercheabenteuer mit Elan und Durchhaltevermögen anging.

Stump: Mit der Fragestellung „Richter im Dritten Reich" war ich erstmals als Tutor einer rechtshistorischen Arbeitsgemeinschaft an der Uni Frankfurt konfrontiert, u. a. mit den berüchtigten „Richterbriefen" des Reichsministers Dr. Thierack. Das sich dann für das OLG Frankfurt abzeichnende Projekt fand ich methodisch von Anfang an spannend. Aktiv eingestiegen bin ich dann nach meiner Pensionierung 2015.

HEMi: Wie viel Zeit haben Sie investiert?

Stump: Sehr viel Zeit, die Arbeit an dem Projekt war teilweise ein Fulltime-Job. Ich habe nicht gezählt, wie viele Tage ich im Hessischen Hauptstaatsarchiv

gesessen habe, um Urteile zu suchen, Aktenbestände der OLG-Verwaltung auszuwerten oder später in den Entschädigungsakten der Regierungspräsidien nach dem persönlichen Schicksal von Prozessbeteiligten – Parteien und ihren jüdischen Anwälten – zu forschen, die entweder das Grauen in der Emigration überlebt hatten oder zu dessen Opfern geworden waren. Dazu kamen Reisen in andere Archive: nach Koblenz – für den heute rheinland-pfälzischen Teil der damaligen LG-Bezirke Wiesbaden und Limburg –, zum BGH nach Karlsruhe – zum Abgleich, welchen Revisionsurteilen des Reichsgerichts Frankfurter Berufungsurteile zugrunde lagen –, ins Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde – zur Auswertung der dort befindlichen Revisionsakten des RG in „Frankfurter Sachen" –, nach Limburg in das Diözesanarchiv – wegen Rechtsstreitigkeiten kirchlicher Einrichtungen gegen eine Übernahme durch den NS-Staat –, schließlich in das Institut für Stadtgeschichte Frankfurt – wegen Verfahren unter Beteiligung der Stadt Frankfurt. Und dann: Aus dem Material mussten endlich viele Seiten Texte entstehen.

HeMi: Wussten Sie zu Beginn in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht, worauf Sie sich einlassen?

Stump: Unter beiden Gesichtspunkten: Ganz klar: Nein. Wir wussten ja zunächst nicht einmal, wie viele Entscheidungen des OLG in Zivilsachen aus dem Untersuchungsraum wir finden würden, also wie umfangreich unser Material sein würde. Und inhaltlich hatten wir deutlich mehr NS-affine Urteile erwartet, als wir schließlich fanden.

HeMi: Was ist das Besondere an dem Projekt im Verhältnis zu anderen Untersuchungen?

Falk: Bislang veröffentlichte Untersuchungen litten häufig daran, dass einzelne Urteile aus der NS-Zeit herausgegriffen wurden, um so entweder die These von einer „Normalität des Zivilrechtsalltags" oder diejenige vom „Justizalltag als Teil des Terrorsystems" zu stützen. Es kann aber schon methodisch nicht überzeugen, bei der Bewertung der Rechtsprechung insgesamt mit einer mehr oder weniger intuitiv gewählten Globalperspektive zu operieren. Deshalb war die Suche nach allen überlieferten Entscheidungen Voraussetzung für eine zuverlässige und substanzielle Bewertung. Nach einem ersten Versuch von Rainer Schröder im Jahr 1988 zum OLG Celle ist unsere Untersuchung die allererste zur Rechtsprechung eines OLG in Zivilsachen im NS-Staat, die sich auf eine umfassende und systematische Auswertung aller überlieferten Entscheidungen stützt.

HeMi: Wie haben Sie darum gerungen, Merkmale für ein Unrechtsurteil zu formulieren?

Falk: Innerhalb unserer Arbeitsgruppe haben wir überhaupt nicht um solche Merkmale gerungen. Das hängt vor allem mit unserem methodischen Vorgehen zusammen. Am Anfang stand ein sehr weit formulierter Maßstab für die Auswahl der Entscheidungen, die einer näheren Analyse unterzogen werden sollten. Ganz bewusst haben wir am Anfang dieser Analyse nicht den Versuch unternommen, Merkmale für ein Unrechtsurteil definieren zu wollen. Das stand erst ganz am Ende. Und dann drängte sich nach Aufbereitung und Auswertung so vieler konkreter Fallgeschichten die Notwendigkeit einer differenzierten Wertung geradezu auf.

HeMi: Was waren die Höhepunkte und die Tiefpunkte des Projekts?

Stump: Methodisch betrachtet war es einer der Höhepunkte, als im Hessischen Hauptstaatsarchiv ein umfangreicher, noch nicht inventarisierter Bestand an Akten des OLG aus dem Untersuchungszeitraum auftauchte, von dem niemand genau gewusst hatte, was „drin" ist. Der Bestand hatte bis 2014 auf dem Dachboden des Gerichtsgebäudes B in Frankfurt gelegen. Hier fanden sich zu unserer Überraschung für bestimmte Zeiträume zahlreiche „Senatshefte" mit den Originalen von Berufungsurteilen, teils mit Voten der Berichterstatter oder sonstigem Material.

Inhaltliche Höhepunkte waren es für mich, als wir die ersten Urteile fanden, die wir als „mutig" oder in ihrer strikten Diktion „widerständig" gegenüber einem als Unrecht erkannten System einstufen konnten. Tiefpunkte, na ja: Manchmal schien einen die Masse der inhaltlich zu sichtenden Entscheidungen schon ein bisschen zu erschlagen, das mussten wir letztlich abarbeiten.

HeMi: Gab es emotionale Momente, in denen es schwer war, wissenschaftliche Distanz zu wahren?

Stump: Bei manchen Entscheidungen, die wir dann als Unrechtsurteile eingestuft haben, war die Absicht, den NS-Staat gleichsam gegen berechtigte klägerische Anliegen zu „schützen", so offenkundig, dass wir uns fragten: Kann diese offensichtliche richterliche Willkür wahr sein?

Der andere, mich sehr bewegende Punkt war das persönliche Schicksal vieler Prozessbeteiligter, das wir nachverfolgt haben. Selbst eine noch geglückte Emigration bewahrte nicht vor gravierendem wirtschaftlichem Niedergang oder späterer Deportation in den Tod.

HeMi: Haben Sie eher als Historiker oder als Richter gearbeitet?

Stump: Für eine solche Untersuchung kann man beides nicht trennen. Rechtsprechung aus einer bestimmten Zeit kann man nicht würdigen ohne den Blick auf den historischen gesellschaftlichen Kontext. Unter den damaligen Richtern war, wie in der Gesellschaft überhaupt, eine sehr skeptische Einstellung gegenüber der 1918 entstandenen Weimarer Republik weit verbreitet. Das scheint 1933 eine gewisse Aufgeschlossenheit gegenüber der neuen „nationalen Erhebung" bewirkt zu haben. Eine solche Einstellung musste man als „Vorverständnis" vieler Richter zugrunde legen.

Andererseits konnte unser Ansatz der Urteilsanalyse nur durch richterlich erfahrene Juristen erfolgen. Die Frage war manchmal: Wie „tickte" ein Senat, was bewog ihn, zunächst einmal Beweis zu erheben, statt lege artis eine allerdings politisch heikle Rechtsfrage zu beantworten? Oder: Was bewog ihn, lange rechtliche Ausführungen zur Frage der Zerrüttung einer sog. „Mischehe" zu machen, statt ganz knapp und einfach darauf abzustellen, dass die Trennungszeit nicht abgelaufen war, es also auf die inhaltliche Frage der Zerrüttung überhaupt nicht ankommen konnte: Entweder der Senat war sich nicht einig, oder er wollte bewusst neue Dogmatik schaffen im Sinne des NS-Staates.

HeMi: Was ist Ihr ganz persönliches Resümee, wenn Sie das fertige Buch vor sich sehen?

Stump: Es war nötig, diese Untersuchung für das OLG Frankfurt anzustellen, und es war notwendig, sie in dieser Breite anzulegen, nämlich unsere wertenden Überlegungen aus dem Entscheidungsmaterial „herzuleiten". Denn nur so gelangten wir zu validen, auch für Dritte und gerade rechtlich weniger Versierte nachvollziehbaren Ergebnissen.

Falk: Mich persönlich hat vor allem eines beeindruckt: Von der in weiten Teilen blutigen NS-Strafjustiz kann man sich leicht distanzieren. Im Zivilrecht ist das anders. Blendet man die in die Verfahren hineindrängenden äußeren Umstände des NS-Staates aus, ist der richterliche Arbeitsalltag der Kollegen damals erschreckend nah. Die Richter arbeiteten in der Regel so wie wir. Das bedeutete aber zugleich: Auch mit neuen Gesetzen des NS-Staates gingen die Richter um, wie sie es gelernt hatten: Sie wandten die Normen professionell an. Einige dieser Normen inkorporierten unter Bezugnahme beispielsweise auf das „gesunde Volksempfinden" unmittelbar NS-Ideologie. Die Richter hinterfragten das nicht. Aber das stillschweigende Hinnehmen der mit der Etablierung des NS-Staats veränderten Umstände macht die Begrenztheit einer juristischen Argumentation offenkundig. In einem Unrechtsstaat können Richter selbst mit mutigen Urteilen allenfalls Unrechtsexzesse begrenzen, die zugrunde liegenden Konflikte aber nicht lösen. Und vor allem: Im NS-Staat trugen sie auch mit ihrer „normalen" Rechtsprechung – gerade dadurch, dass sie sich mit den alltäglichen Existenzproblemen der Menschen beschäftigten und dabei auch nicht ideologiegeprägten Erwartungen entsprachen – letztlich zur Wirkungsmacht des Nationalsozialismus bei und stabilisierten so seine Herrschaft.

HeMi: Werden Sie weiter über die Zeit zwischen 1933 und 1945 arbeiten, gibt es Folgeprojekte?

Stump: Ich möchte die Erkenntnisse unserer Untersuchung erst einmal „sacken" lassen. Sicher werden wir unser Buch da und dort persönlich vorstellen. Ich bin auf die Resonanz durchaus gespannt. Abgesehen davon sind manche Dinge, etwa Personalia, geboten knapp behandelt. Da bieten sich Ansätze für Vertiefung und für Einzelstudien.

Falk: Jedenfalls werde ich meine Arbeit im Rahmen der angebotenen Fortbildungen für Referendarinnen und Referendare, aber auch für Richter und Staatsanwälte fortsetzen. Die Rückmeldungen, zuletzt vor wenigen Wochen von jungen Kolleginnen und Kollegen auf der vom GStA veranstalteten Anfängertagung, sind immer wieder ermutigend.

HeMi: Gibt es für Sie vor dem Hintergrund der erfolgten Entscheidungsauswertung eine „Botschaft" für die im Dienst befindlichen Kollegen? Was lernen wir aus der Vergangenheit? Gibt es heutzutage politische Gefährdungen und Einfallstore? Inwieweit können oder sollen Richter nach anerkannten Methoden „objektiv" jenseits des Zeitgeists urteilen?

Stump: Wir alle sollten uns bewusst machen, welchen Schatz es darstellt, in einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu leben und als unabhängige Richterinnen und Richter agieren zu dürfen. Das sollten wir nach den Erfahrungen der NS-Zeit niemals vergessen.

Die Fragen stellte Charlotte Rau.

INTERVIEW MIT VorsRiLG a. D. DR. HEINRICH GEHRKE VOM 24. SEPTEMBER 2020

„EIN RICHTER MUSS AUCH BEI POLITISCHEM GEGENWIND ZU SEINER ÜBERZEUGUNG STEHEN.“

HeMi: Herr Dr. Gehrke, vielen Dank, dass Sie sich heute zu einem Interview über Ihre Erfahrungen in der Justiz bereit erklärt haben.

Gehrke: Das sind großteils Erfahrungen aus dem Strafrecht. Zum Strafrecht bin ich dabei fast durch Zufall gekommen, ich war von Hause aus Rechtshistoriker, habe als Richter dann zunächst Zivilrecht gemacht. In meine Amtszeit als Strafrichter fielen einige recht spektakuläre Fälle wie das Soldatenurteil, der OPEC-Fall, Monika Weimar, Jürgen Schneider.

HeMi: Pensioniert worden sind Sie im Jahr 2004.

Gehrke: Ja, leider. Ich hatte damals das Gefühl, auf der Höhe meines Könnens und meiner Überzeugungskraft zu sein. Ich hätte gerne noch länger gearbeitet. Gerade ist die US-amerikanische Bundesrichterin Ruth Bader Ginsburg mit 87 Jahren im Amt verstorben. In Deutschland ist es leider nicht vorgesehen, so lange arbeiten zu dürfen. Das müsste doch eigentlich zumindest in Zeiten der temporären Überbeanspruchung der Richterschaft wie bei Lehrern möglich sein. Es gab einmal eine Umfrage, ich glaube, vom Richterbund, bei dem ich auch Mitglied war. Sie ergab, dass nur ca. 5 % der Kollegen in Erwägung ziehen würden, auf freiwilliger Basis noch länger zu arbeiten. Ich glaube nicht, dass bei so einem geringen Prozentsatz den jungen Kollegen die Arbeitsplätze weggenommen würden. Aber gewehrt habe ich mich gegen meine Pensionierung auch nicht.

VorsRiLG a. D. Dr. Heinrich Gehrke

Geb. 1939 in Berlin. Studium der Rechtswissenschaft in Frankfurt am Main und Berlin. Zunächst Tätigkeit am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main, dort Promotion bei Helmut Coing. Richter seit 1973. Vorsitzender Richter seit 1979: Kammer für Pressesachen, Große Strafkammer, Wirtschaftsstrafkammer, Schwurgericht. Pensionierung 2004.

HeMi: Haben Sie nach der Pensionierung weiter juristisch gearbeitet?

Gehrke: Obwohl ich immer genügend „außerberufliche“ Hobbys und Interessen hatte, an deren Umsetzung ich mich nun machen konnte, hat es lange gedauert, bis ich nicht mehr montags gedacht habe, jetzt würde die Arbeitswoche wieder losgehen. Manche Kollegen haben sich ja nach der Pensionierung noch mal als Rechtsanwalt versucht, was aber – jedenfalls auf dem Gebiet der Strafverteidigung – sehr problematisch ist. Zwischen richterlicher und anwaltlicher Behandlung eines Strafrechtsfalls bestehen kaum überbrückbare Gegensätze, das merkte ich bald, als ich mich auf das Angebot eines Anwaltsbüros zur Mitarbeit als strafrechtlicher Berater bereit erklärte. Nach Durcharbeitung der Akten eines sehr spektakulären Prozesses gelangte ich zu dem Ergebnis, dass an der Schuld des Angeklagten kein Zweifel bestehe, doch die Anwälte wollten nur wissen, wie man dies „vernebeln“ und so das Beste für ihren Mandanten herausholen könne. Dazu war ich nicht bereit, mir wurde bewusst, dass jemand, der so lange wie ich mit Überzeugung Richter gewesen war, nicht plötzlich einen Fall von der anderen Seite angehen konnte. Deshalb habe ich diesen „Versuch“ beendet und mich nur noch im Bereich der juristischen Fortbildung und in Diskussionsveranstaltungen betätigt.

HeMi: Scharfe Kritik aus der Politik gab es gegen Ihr sog. „Soldatenurteil“ vom 20. Oktober 1989. Dieses Urteil fügte sich in eine Reihe von Soldatenurteilen nicht nur in Frankfurt ein. Ein Arzt hatte – frei nach einem Zitat von Kurt Tucholsky in der Weltbühne von 1931 – auf einer Podiumsdiskussion in einer Schule im Jahr 1984 alle Soldaten als „potentielle Mörder“ bezeichnet und wurde vom Vorwurf der Volksverhetzung und Beleidigung freigesprochen. Letztlich hatte sich das Bundesverfassungsgericht in Entscheidungen von 1994 und 1995 mit Abwandlungen des Tucholsky-Zitates zu befassen (insb. BVerfGE 93, 266) und hob Urteile gegen Pazifisten unter anderem wegen auf Autos angebrachter Aufkleber auf.

Gehrke: Das „Soldatenurteil“ war eine der prägendsten Erfahrungen meines Richterlebens. Ich musste erleben, wie ein Gericht wegen eines in rechtsstaatlichem Verfahren ergangenen Urteils, nur weil dieses bestimmten Politikern und Medien nicht gefiel, in einer krassen und unfairen Weise angegriffen wurde. Obwohl wir die Äußerung als Beleidigung gewertet und den Arzt nur als Teilnehmer an einer Diskussionsveranstaltung nach § 193 StGB wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen freigesprochen hatten, brach in Politik und Medien ein Sturm der Empörung los. Es gab schon vier Tage nach Urteilsverkündung im Bundestag – erstmals in der Parlamentsgeschichte – eine aktuelle Stunde zu einem Urteil, das zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht abgefasst war, das demnach niemand gelesen hatte. Ohne unsere Argumente zu kennen, wurden schlimme Anschuldigungen gegen „dieses“ Gericht vorgebracht, sogar ein Disziplinarverfahren gegen mich gefordert.

HeMi: Wie wurde das Urteil in der Presse behandelt?

Gehrke: Die Journalisten sind damals nach Urteilsverkündung aus dem Sitzungssaal gerannt, ohne meine Begründung anzuhören. Die Bild-Zeitung hat am nächsten Tag mit fetter Schlagzeile auf der Titelseite verkündet: „Deutsches Gericht: Soldaten sind Mörder“. Dann gingen Hetze und Trubel los. Als Vorsitzender der Kammer stand ich persönlich im Fokus. Es gab üble Beschimpfungen, Drohungen, Morddrohungen, die an mich persönlich gerichtet wurden. Ich bekam ein anderes Dienstzimmer und Polizeischutz. Ich habe mich dann den Medien gestellt und versucht, das Urteil zu erläutern. Sogar der Bild-Zeitung habe ich ihren Interviewwunsch erfüllt, unter der Bedingung, dass mir vor Veröffentlichung der Text zur Genehmigung vorzulegen sei. Das geschah dann auch, doch hatte man ihn mit einer riesigen Überschrift versehen, die zum Inhalt des Textes im Gegensatz stand. Auf meine Beschwerde, dass es so nicht von mir genehmigt worden sei, rechtfertigte man sich damit, es sei doch allgemein bekannt, dass die Überschriften nicht von den Textschreibern verfasst würden.

HeMi: Von uns erhalten Sie den Interviewtext mit Überschrift vor Veröffentlichung zur Durchsicht. Inwieweit haben Sie damals denn berufliche Rückendeckung erhalten?

Gehrke: Zunächst kam weder vonseiten des Landgerichts noch des Justizministeriums eine namhafte Unterstützung. Es gab nur allgemeine Aussagen, die gegen mich gerichteten Morddrohungen wurden zunächst nicht erwähnt. Ich hatte mir mehr erwartet. Das habe ich später dann auch in Interviews so zum Ausdruck gebracht. Nach zehn Tagen etwa wendete sich plötzlich das Blatt. Von vielen Seiten kamen nun zustimmende Äußerungen, auch von hoher Stelle, Politikern, Schauspielern usw. Diese Zeit war für mich persönlich sehr intensiv. Es muss einfach eine Unterstützung der richterlichen Tätigkeit geben, und zwar entkoppelt von der Frage, ob die Inhalte einzelner Entscheidungen gebilligt werden. Schließlich geht es um die Unabhängigkeit der dritten Gewalt.

HeMi: Der Richterbund Hessen hat in einer Presseerklärung vom 26. Oktober 1989 ausdrücklich alle Versuche, politisch oder parteipolitisch missliebige Gerichtsentscheidungen zu diskreditieren und leichtfertig als Rechtsbeugung zu disqualifizieren, zurückgewiesen und zur Mäßigung im Hinblick auf die Kritik an einem Urteil ohne Kenntnis von dessen Begründung gemahnt. Eine auch heute weiterhin aktuelle Thematik. Haben die von Ihnen geschilderten Reaktionen auf das „Soldatenurteil“ Sie in Ihrer weiteren richterlichen Tätigkeit beeinflusst?

Gehrke: Das klingt jetzt vielleicht etwas pathetisch, aber diese Reaktionen haben mich eher bestärkt. Ich sagte mir: Mit mir nicht. Ich werde mein ganzes Richterleben so zu gestalten versuchen, dass ich solchen unmäßigen Anfeindungen entgegentrete und dagegenhalte. Wenn schon bei einer unbedeutenden Angelegenheit wie dem missliebigen Freispruch in einem Beleidigungsverfahren in einem Rechtsstaat die Unabhängigkeit der Gerichte von Politikern derart missachtet wird, wie soll es mit der Achtung vor der dritten Gewalt erst werden, wenn einmal die Rechtsstaatlichkeit ins Wanken geraten würde?

Später erhielt ich sogar von der Bundeswehr eine Einladung zu einer Diskussionsveranstaltung zu dem Thema, die sehr einsichtig verlief und bei der ich vermitteln konnte, dass das Urteil nicht gegen Soldaten gerichtet war, sondern allein die Frage der Strafbarkeit einer bestimmten Äußerung in einem bestimmten Kontext behandelt hat. Insgesamt haben mich die Reaktionen auf das „Soldatenurteil“ also mehr in meiner Persönlichkeit gefestigt als belastet. Konflikten bin ich auch später nie ausgewichen.

HeMi: Ein anderes Strafverfahren, das in der Bundesrepublik Rechtsgeschichte geschrieben hat, ist das Strafverfahren gegen Monika Böttcher, geschiedene Weimar, die angeklagt war, ihre beiden Kinder ermordet zu haben. Das Landgericht Frankfurt am Main war nach Fulda und Gießen das dritte Landgericht, das über den Fall zu entscheiden hatte. Die Ende 1999 erfolgte Verurteilung durch Ihre Kammer wurde im Jahr 2000 rechtskräftig.

Gehrke: Zu diesem Fall waren die Meinungen bundesweit gespalten, man hatte den Eindruck, dass jeder dazu eine Meinung hatte. Bereits im Vorfeld zu unserem Verfahren in Frankfurt war auch überall zu lesen, das Ganze sei nicht mehr justiziabel. Es sei zu lange her, da könne nichts mehr herauskommen. Es wurde dann zwar auch ein reines Indizienurteil, aber eines, das an der Täterschaft der Angeklagten für die Kammer keinen Zweifel ließ.

HeMi: Wie war das Medienecho auf dieses Urteil?

Gehrke: Die Reaktionen der Presse waren auch in diesem Fall bemerkenswert. Bei der Urteilsbegründung, die sehr lang war, habe ich 50 gewichtige Indizien benannt, die für uns die Schuld der Angeklagten belegten. Ich glaubte, damit die Kritiker überzeugen zu können. Es gab dann auch viel Zustimmung für das Urteil, doch manche Pressevertreter beeindruckte dies nicht nachhaltig; Medien, die schon immer die Schuld von Frau Böttcher bezweifelt hatten, interessierten sich in ihren Artikeln nicht für die gewichtigen Indizien, sie blieben bei ihrer gerichtskritischen Kommentierung.

HeMi: Was war aus Richtersicht das Besondere an diesem Strafverfahren?

Gehrke: Es gab ja bereits eine lange Vorgeschichte mit mehreren Urteilen und einer Wiederaufnahme. Das schwang natürlich immer mit. Zudem hatte es über das aufgehobene Gießener Urteil und die damaligen Vorgänge viele Spekulationen gegeben. In dem Verfahren vor dem Landgericht Gießen waren die beiden dortigen Schöffinnen nach der Urteilsverkündung mit dem Freispruch freudestrahlend auf die Angeklagte zugegangen. Das ließ sich wohl kaum mit ihrer richterlichen Aufgabe (Beratungsgeheimnis!) vereinbaren.

HeMi: Ein weiteres spektakuläres Verfahren, das sie als Vorsitzender entschieden haben, war das Strafverfahren gegen den „Baulöwen“ Dr. Jürgen Schneider.

Gehrke: Das war auch ein langer Prozess, länger als eigentlich geplant. Obwohl ich damals den Angeklagten und seine Anwälte nach einigen Tagen des Bestreitens davon überzeugen konnte, dass es für ihn besser war, offen zuzugeben, was geschehen war, war es unumgänglich, zu untersuchen, wie es zu der gigantischen, unüberprüften Kreditvergabe an ihn durch 50 Banken gekommen war. So ergab sich für mich als das Eindrucksvollste an diesem Strafverfahren der Einblick in das eklatante Versagen der Banken. Ich habe damals Aussagen gehört, die „zum Himmel stanken“. Vorstandsmitglieder von Banken haben quasi sehenden Auges Grundstücke um mehr als das Doppelte übersichert. Die Begründungsversuche für ein solches Verhalten hat niemand nachvollziehen können. Die damaligen Bankiers haben sich Dinge geleistet und mussten zu ihnen stehen, die eigentlich unfassbar waren. So hatten z. B. Bankvorstände den Angeklagten zwar zur Klärung offensichtlicher Unklarheiten in dessen Vermögensübersicht um ein Gespräch gebeten, doch als Herr Schneider sie dazu im Glanz seines Königsteiner Schlösschens empfing, waren sie von dem Ambiente und seinem eindrucksvollen Charme derart beeindruckt, dass sie gar nicht mehr auf den Grund ihres Kommens zu sprechen kamen und ihn nach zwei Stunden mit der Bemerkung verließen, bei nächster Gelegenheit müsse man auch noch mal über die Bilanzprobleme sprechen.

HeMi: Derzeit beginnt vor dem Landgericht München I im Verhandlungssaal des Gefängnisses München-Stadelheim der Prozess gegen die Audi-Verantwortlichen wegen des Diesel-Skandals. Die Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts hat bereits bis Ende des Jahres 2022 über 130 Verhandlungstage terminiert. Sind das, allein in zeitlicher Hinsicht, bisher unbekannte Dimensionen eines Strafverfahrens?

Gehrke: Es geht ja bei Großverfahren gerade in Wirtschaftsstrafkammern zumindest auch darum, zur Sicherstellung des Verfahrens auf lange Zeit Terminstage zu blockieren. Meiner Ansicht nach sind Wirtschaftsstrafsachen ab einer gewissen Größen-

ordnung ohnehin kaum mehr verhandelbar, wenn man sie wirklich nach der Prozessordnung führt. Grundsätzlich müsste man ja alle Angaben der Angeklagten noch anhand der Akten überprüfen. Das ist von der Menge kaum beherrschbar, allein die Aktenmenge ist aberwitzig. In dem Verfahren gegen Jürgen Schneider beispielsweise hatten wir zwei komplette Zimmer bis zur Decke voll mit Akten. Man müsste die Akten normalerweise ja auch lesen. Bei einer solchen Masse ist das kaum zu bewerkstelligen, wenn die Kammer nicht für Jahre lahmgelegt werden soll. Wenn der Gesetzgeber für Wirtschaftsstrafsachen dieser Art keine Sonderregelungen schafft, sehe ich für Großverfahren dieser Dimension kaum eine Möglichkeit der sinnvollen Durchführung. Daher kommen auch die fast verzweifelten Versuche einer Aushandlung von Urteilen im Wege eines sog. Deals.

HeMi: Wie könnten denn solche gesetzlichen Regelungen für Großverfahren aussehen?

Gehrke: Vor allem das Beweisantragsrecht müsste geändert und die Anforderungen an die gerichtliche Nachforschungspflicht gesenkt werden. Eine solche Regelung stößt aber auf den entschiedenen Widerstand der Anwaltschaft und lässt sich auch nicht aus dem Ärmel schütteln. Vielleicht sollten Verständigungsgespräche nicht nur optional stattfinden, sondern in manchen Konstellationen vorgeschrieben sein.

HeMi: Wie war Ihr Verhältnis zu den Strafverteidigern während Ihrer beruflichen Tätigkeit als Strafkammervorsitzender?

Gehrke: Als ich mit dem Strafrecht anfing, gab es noch vermehrt die sog. Konfliktverteidiger aus einem meist linken Umfeld. Die hatten sich auch oft zusammengeschlossen, bei einigen hatte man schon den Eindruck, das Strafverfahren sollte sabotiert werden. Nach außen hin wurden immer bestimmte Prinzipien hochgehalten. Es gab damals auch Richtertagungen zum Umgang mit Konfliktverteidigung, das hat sich aber im Lauf der Jahre ohnehin gegeben. Schwieriger fand ich es immer, wenn Anwälte von auswärts kamen, die mich nicht kannten. Gerade in München muss eine bestimmte andere Art des Auftretens und des Umgangs miteinander üblich gewesen sein. Ich bin dann manchmal mit diesen Verteidigern aneinandergeraten.

HeMi: Der Vorsitzende des Staatsschutzsenats am Oberlandesgericht Frankfurt hat im Sommer während des derzeit laufenden Lübcke-Verfahrens zu den Angeklagten gesagt: „Hören Sie auf mich, nicht auf Ihre Verteidiger."

Gehrke: Das war gewiss inhaltlich richtig, dennoch hätte ich es wohl so nicht gesagt. Aber es ist schon zutreffend, dass es Verteidiger gibt, die ihren Mandanten eher schaden als nutzen. Ich war auch dafür bekannt, die Dinge offen auszusprechen. Aber ein bisschen Zurückhaltung ist vielleicht manchmal angebracht.

HeMi: Was sind Ihre Erfahrungen mit von Strafverteidigern verlesenen Geständnissen?

Gehrke: Dieses Thema war für mich immer sehr schwierig. Aber ich bin mit meiner Meinung nicht durchgedrungen, dass es sich bei diesen verlesenen Erklärungen letztlich nicht um strafmildernd zu berücksichtigende Geständnisse handelt. Es kommt immer häufiger vor, dass die Verteidiger von ihnen sorgfältig „geschönte" Statements als Geständnis verlesen und der Angeklagte still danebensitzt und am Ende nur mit einem Nicken auf die anschließende Frage, ob dies denn alles stimme, reagiert. Das ist nun einmal so zulässig, sollte aber nach meiner Meinung nicht als Schuldeinsicht gewertet werden.

HeMi: Wie stehen Sie zu dem Thema des Deals im Strafverfahren?

Gehrke: Ich habe wie alle Kollegen schon gedealt, bevor dies gesetzlich geregelt war – wenn das Sachergebnis offensichtlich mit dem Anklagegegenstand übereinstimmte und es die Verhandlungsdauer wesentlich verkürzte. Das Problem waren immer die Rechtskraft und der Rechtsmittelverzicht. Aber mittlerweile dürften die gesetzlichen Regelungen in der Praxis eingespielt sein.

HeMi: Sie haben vorhin das Verhalten der Schöffinnen nach der Urteilsverkündung im zweiten landgerichtlichen Urteil gegen Monika Weimar erwähnt. Was sind vor dem Hintergrund einer jahrzehntelangen Tätigkeit als Vorsitzender einer Strafkammer Ihre Erfahrungen mit dem Schöffenprozess?

Gehrke: Ich gebe offen zu, dass ich ein Gegner des Schöffensystems bin, und zwar aus meiner langjährigen beruflichen Erfahrung heraus. Ich habe praktisch nie erlebt, dass Schöffen etwas Eigenes zur Urteilsfindung beigetragen haben. Das geht schon damit los, dass man oft versuchen muss, den Schöffen hoch komplizierte Rechtsfragen in einem Crashkurs begreiflich zu machen. Wie sollte der Inhaber einer Wasserbude in Bockenheim die Feinheiten des Fortsetzungszusammenhangs verstehen? Zu Anfang meines Berufslebens war ich jahrelang in einem Rechtshistorischen Institut tätig.

Von links: Heinrich Gehrke, Peter Köhler, Charlotte Rau

Aus der historischen Sicht ist die obligatorische Beteiligung von Laienrichtern mit gutem Grund im Strafverfahren eingeführt worden. Die Justiz im Alten Reich war eine Geheimwissenschaft, die Beteiligung des Volkes war ein wichtiger Fortschritt. Die Menschen mussten ein Gefühl dafür bekommen, dass im Strafverfahren und in der Justiz insgesamt alles mit rechten Dingen zugeht. Dass dies heute noch so erforderlich und sinnvoll ist, bezweifle ich sehr. Nach meiner Erfahrung sind die als Schöffen berufenen Menschen überfordert und tragen letztlich inhaltlich zur Urteilsfindung kaum etwas bei. Das ist kein Vorwurf, sie können es einfach nicht, weil sie nicht entsprechend ausgebildet wurden; niemand würde ja einen Richter gleichberechtigt an einer chirurgischen Operation teilnehmen lassen. Und ihre historische Funktion, die Bürger davon zu überzeugen, dass es keine Geheimjustiz mehr gibt, hat heute keine Bedeutung mehr: Wer der Rechtsprechung misstraut, lässt sich davon nicht durch den Hinweis abbringen, dass am Urteil auch Laien beteiligt waren.

HeMi: Was ist denn Ihr Resümee nach einem langen richterlichen Berufsleben?

Gehrke: Ich kann mir für mich keinen besseren, interessanteren Beruf vorstellen. Ich habe das früher auch schon gesagt. Es ist mir ein Anliegen, dass sich gerade auch die jüngeren Kollegen der Bedeutung, der großen Macht und der damit verbundenen Verantwortung bewusst sind, die dem Richterberuf innewohnen. Dem Richter kann niemand Vorschriften machen. Es gibt keinen anderen Beruf mit einer solchen Unabhängigkeit. Dies geht bis zu der Frage hin, wieviel Zeit für einen bestimmten Fall aufzuwenden ist. Deshalb darf sich ein Richter auch niemals dem Druck von Gerichtsverwaltung oder Öffentlichkeit gegen seine eigene Überzeugung anpassen bzw. nachgeben, sondern muss die ihm von Grundgesetz verliehene Befugnis zur unabhängigen Entscheidung gerade auch dann wahrnehmen, wenn es Widerstände oder mögliche Nachteile bringt.

HeMi: Herr Gehrke, haben Sie herzlichen Dank für das Gespräch.

Das Interview führten die Redaktionsmitglieder Peter Köhler und Charlotte Rau.

ALFONS, DER UNEINSICHTIGE

Peter Köhler

Im Herbst 1973 bekam ich als Staatsanwalt-Berufsanfänger (früher: Richter auf Probe im staatsanwaltschaftlichen Dienst) ein vermindertes Buchstabendezernat mit dem Schwerpunkt Unterhaltspflichtverletzungen, als Besonderheit ein versuchtes Tötungsdelikt. Es handelte sich um einen versuchten Totschlag aus dem Hochtaunuskreis, begangen im Mai 1973. Verbunden mit dem versuchten Totschlag wurden dem Beschuldigten weitere Straftaten, nämlich ein Vergehen gegen geltendes Waffenrecht (damals noch Reichswaffengesetz), gefährliche Körperverletzung, Nötigung und Hausfriedensbruch, vorgeworfen.

Alfons, zur Tatzeit 39 Jahre alt, war von Beruf Bäcker mit einer erfolgreich absolvierten Meisterprüfung. Als angestellter Bäckermeister arbeitete er bis zu seiner Entlassung in der Backstube einer größeren Bäckerei mit mehreren Filialen. Er war schon ein sonderlicher Typ, daher auch sein Spitzname, ein Mitmensch, den man durchaus als charakterlich schwierig bezeichnen konnte. Das führte schließlich dazu, dass er mit seinem Chef, aus welchen Gründen auch immer, Ärger bekam. Da der Chef ebenfalls als schwierig zu bezeichnen war, eskalierte die Situation am Arbeitsplatz und ihm wurde gekündigt. Nach seiner Entlassung beschloss Alfons, zur Waffe zu greifen. Dabei handelte es sich um eine Pistole Marke Mauser, ein verrostetes Kriegsmodell, das er irgendwo aufgetrieben hatte. Wollte er seinen ehemaligen Arbeitgeber erschießen oder ihm lediglich einen Schrecken einjagen? Vielleicht wusste er es selbst nicht, denn er war zur Tatzeit – wie so oft – erheblich angetrunken, als er trotz eines erteilten Hausverbots nach Mitternacht die Backstube betrat. Die Pistole hatte er in seinem Hosenbund versteckt.

Anwesend waren sein angestellter Nachfolger Ehre (Name geändert) sowie zwei weitere Bäcker, ein italienischer und ein türkischer Kollege. Nachdem Ehre den Chef telefonisch vom Erscheinen des entlassenen Alfons unterrichtet hatte und der auch im Bademantel über dem Schlafanzug in der Backstube erschienen war, kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen den beiden. Nach einigem Hin und Her zog Alfons die Waffe aus dem Hosenbund und zielte aus einer Entfernung von einem Meter auf die Brust des Chefs. „Ich habe Ihnen gesagt, dass ich Fehler gemacht habe. Sie können mich entlassen. Aber den größten Fehler haben Sie gemacht. In Zukunft machen Sie keinen Fehler mehr, dafür sorge ich. Aus! Schluss!“

Während dieser Drohung hielt Alfons seinen rechten Zeigefinger am Abzug und hantierte mit der linken Hand am Lauf der Pistole, um den Schlitten zurückzuziehen und durchzuladen. Dabei verklemmte sich eine Patrone im Lauf, sodass sie nicht abgefeuert werden konnte. Der Chef in seiner Todesangst bemerkte diesen Umstand jedoch nicht. Er schrie laut um Hilfe und alarmierte seine Angestellten. Er selbst wollte Alfons die Pistole entreißen, wobei beide zu Boden stürzten. Der Bäcker Ehre kam seinem Chef zu Hilfe und entwand Alfons die Pistole. Bei dem Gerangel um die Waffe und dem Sturz zu Boden erlitt Alfons eine stark blutende Wunde an der Stirn, sein ehemaliger Arbeitgeber eine Schnittverletzung am linken Mittelfinger.

Dieser Sachverhalt war aufgrund der Ermittlungen des Staatlichen Kriminalkommissariats (Kriminalpolizei) in Bad Homburg aktenkundig geworden. Es wurde gegen Alfons Haftbefehl wegen versuchten Totschlags erlassen. Alfons bestritt eine Tötungsabsicht und behauptete, sich an nichts mehr erinnern zu können. Es wurde ihm ein erfahrener Anwalt als Verteidiger beigeordnet. Der Rechtsanwalt war als Verteidiger im ersten Auschwitzprozess in den Jahren 1963/1965 bekannt geworden. Ihm war es gelungen, nach vier Monaten Untersuchungshaft die Entlassung seines Mandanten durchzusetzen. Die Ermittlungsakte war durch meinen Dezernatsvorgänger allerdings verfristet worden, sodass ich sie erst ein Jahr nach der Tat vorgelegt bekam.

Was sollte nun mit Alfons geschehen? Der Beschuldigte fühlte sich unschuldig verfolgt und mit einem schwierigen Opferzeugen kann kein Staatsanwalt eine Hauptverhandlung erfolgreich bestehen. Der Verteidiger regte gesprächsweise eine Anklage zum Schöffengericht an mit der Maßgabe, Alfons lediglich einen Verstoß gegen das Waffengesetz, Hausfriedensbruch, Nötigung sowie gefährliche Körperverletzung zur Last zu legen. Eine informelle Rückfrage des Verteidigers bei dem zuständigen Schöffenrichter – damals gab es noch keine Turnuszuständigkeit – ergab, dass der Vorsitzende eine entsprechende Anklage zulassen und verhandeln werde.

Alle, der Verteidiger, das Schöffengericht und der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, hatten aber ihre Rechnung ohne Alfons gemacht. Der Angeklagte wollte in der Hauptverhandlung von der beabsichtigten Wohltat, ein mögliches versuchtes Tötungsdelikt fallen zu lassen und lediglich die angeklagten vergleichsweise leichten Vergehen zu verhandeln, einfach nichts wissen. Er habe seinem ehemaligen Chef als Arbeitnehmer eigentlich nur die Meinung sagen wollen. Das sei ja wohl unter keinen strafrechtlichen Umständen verboten. Er habe demzufolge keinen Hausfriedensbruch begangen, den Meister weder genötigt noch verletzt und eine Tötungsabsicht mit einer verrosteten Pistole sei ja eher ein Witz gewesen. Meine erste Absprache im Strafprozess aufgrund einer Verständigung (heute § 257 c StPO), eine Verfahrenserleichterung, die später mit dem Anglizismus „Deal" bezeichnet wurde (vgl. meine Ausführungen in HeMi 02/2013, Seite 53), war also kläglich gescheitert.

Und so kam es, wie es formaljuristisch kommen musste. Der Vorsitzende des Schöffengerichts und seine beiden Schöffen sahen in dem aggressiven Verhalten von Alfons den Anfangsverdacht eines Tötungsdelikts im Versuchsstadium. Mithin war die Zuständigkeit des Schwurgerichts gegeben. Entsprechend legte das Schöffengericht die Akten dem Landgericht zur Verhandlung vor einer Schwurgerichtskammer vor. Zum Jahreswechsel 1974/1975 wurde aufgrund des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG) die Schwurgerichtsperiode (mit der Besetzung: drei Richter und sechs Schöffen, bis 1968 Geschworene) durch ein Schwurgericht (neuer Art) als übliche große Strafkammer mit drei Richtern und zwei Schöffen ersetzt.

Eine Schwurgerichtskammer verurteilte Alfons etwa ein Jahr nach der gescheiterten Erledigung vor dem Schöffengericht zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und fünf Monaten wegen versuchten Totschlags und Führens einer Schusswaffe ohne die erforderliche Erlaubnis.

Ein neuer Pflichtverteidiger (Alfons fühlte sich unschuldig verurteilt) legte Revision ein und erzielte einen verblüffenden Erfolg: Bei der Ausfertigung der schriftlichen Urteilsgründe war der Kanzleikraft des Landgerichts ein Missgeschick unterlaufen. Sowohl wegen des festgestellten Totschlags im Versuchsstadium als auch wegen der alkoholbedingten eingeschränkten Schuldfähigkeit hatte die Schwurgerichtskammer eine Strafe zweimal zu mildern und hatte dies in den urschriftlichen Urteilsgründen auch zum Ausdruck gebracht. Allerdings wurde bei der Übertragung der vorgelegten Urschrift in die Reinschrift ein „nicht" vergessen mit der Folge, dass die von der Strafkammer vorgenommene doppelte Strafmilderung in der Urteilsausfertigung nicht zum Ausdruck kam. Der Zweite Strafsenat des Bundesgerichtshofs kam bei seiner Revisionsentscheidung zu der Überzeugung, dass maßgeblich nicht die fehlerfreie Strafzumessung in der aktenkundigen Urschrift, sondern allein die dem Angeklagten und seinem Verteidiger zur Kenntnis gegebene Urteilsausfertigung mit der aufgrund des Übertragungsfehlers fehlerbehafteten Strafzumessung entscheidend sei. Demzufolge hob der Senat das angefochtene Urteil auf mit der Maßgabe, dass eine andere Schwurgerichtskammer erneut über den Rechtsfolgenausspruch zu verhandeln habe.

Alfons war hocherfreut und glücklich, dass ein hohes Gericht in Karlsruhe mit seinem neuen Verteidiger von seiner Unschuld überzeugt gewesen sei und ihm Recht gegeben habe. Wie bitter enttäuscht muss er gewesen sein, als eine andere Schwurgerichtskammer ein weiteres Jahr später wiederum eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und fünf Monaten ausgesprochen hatte. Die musste Alfons jedenfalls teilweise in der Justizvollzugsanstalt Butzbach verbüßen.

Das Ganze hatte noch ein kleines Nachspiel: Anfang der Achtzigerjahre trafen sich die Mitglieder des Hessischen Richterbunds in der Tagungsstätte des Bayerischen Richtervereins in Fischbachau. Es sollte die aktuelle Rechtsprechung der Strafsenate des Bundesgerichtshofs erörtert werden. Eingeladen waren die Mitglieder des für Hessen zuständigen Zweiten Strafsenats. In vorgerückter Diskussionsstunde kam auch das Urteil betreffend Alfons, den Uneinsichtigen zur Sprache. Der dienstälteste der damals amtierenden drei Schwurgerichtsvorsitzenden in Frankfurt, dessen Urteil aus den beschriebenen Formalgründen aufgehoben worden war, beschwerte sich – ja, eindringlich und hessisch lautstark.

Später am Abend bei einem gemeinsamen Bier prahlte ein Staatsanwalt, er habe schon mehrmals eine Hauptverhandlung abgekürzt, indem er sich mit dem Verteidiger auf ein Strafmaß geeinigt habe, das vom Gericht auch problemlos verurteilt worden wäre. Die Richter des Strafsenats hielten eine solche Verfahrensbeendigung wohl für einen Bierscherz. Am nächsten Morgen wurde ich am Frühstückstisch von zwei Herren des Senats dazu – mir erinnerlich ohne eine Belehrung – befragt. Der Wahrheit verpflichtet habe ich mit einem Frankfurter Rechtsfall in den Siebzigerjahren aus den Anfängen einer „Rechtsfindung ohne Richter" eine solche Handhabung des Rechts freimütig eingestanden. Aus den Reaktionen meiner beiden Tischnachbarn

konnte ich folgern, dass meine Ausführungen wenig geeignet waren, den Frühstücksappetit zu fördern.

Ich hatte später in meiner Zuständigkeit als Fußballstaatsanwalt Alfons als ausgesprochenen Edelfan von Eintracht Frankfurt kennengelernt. Bis in die 90er-Jahre trafen wir uns öfters im Frankfurter Waldstadion bei den Heimspielen unseres Vereins. Ich war damals gerade befördert worden. Wie und von wem auch immer hatte Alfons von meiner Beförderung erfahren. Und er war tatsächlich einer der Ersten, die mir damals zu meiner Beförderung als Abteilungsleiter – wie ich empfand – sehr herzlich gratulierten. Leider konnte ich Alfons auch Jahre später nicht von seiner Schuld und der Richtigkeit der Freiheitsstrafe überzeugen. Das tat unserer Verbundenheit als Anhänger von Eintracht Frankfurt überhaupt keinen Abbruch.

Für Alfons blieb sein Vorurteil bezüglich der Ungerechtigkeit in der Justiz nicht an der Staatsanwaltschaft hängen, sondern allein am Gericht. Dazu fällt mir der Lehrsatz von Franz Beckenbauer ein: „Abseits ist, wenn der Schiedsrichter pfeift."

Peter Köhler

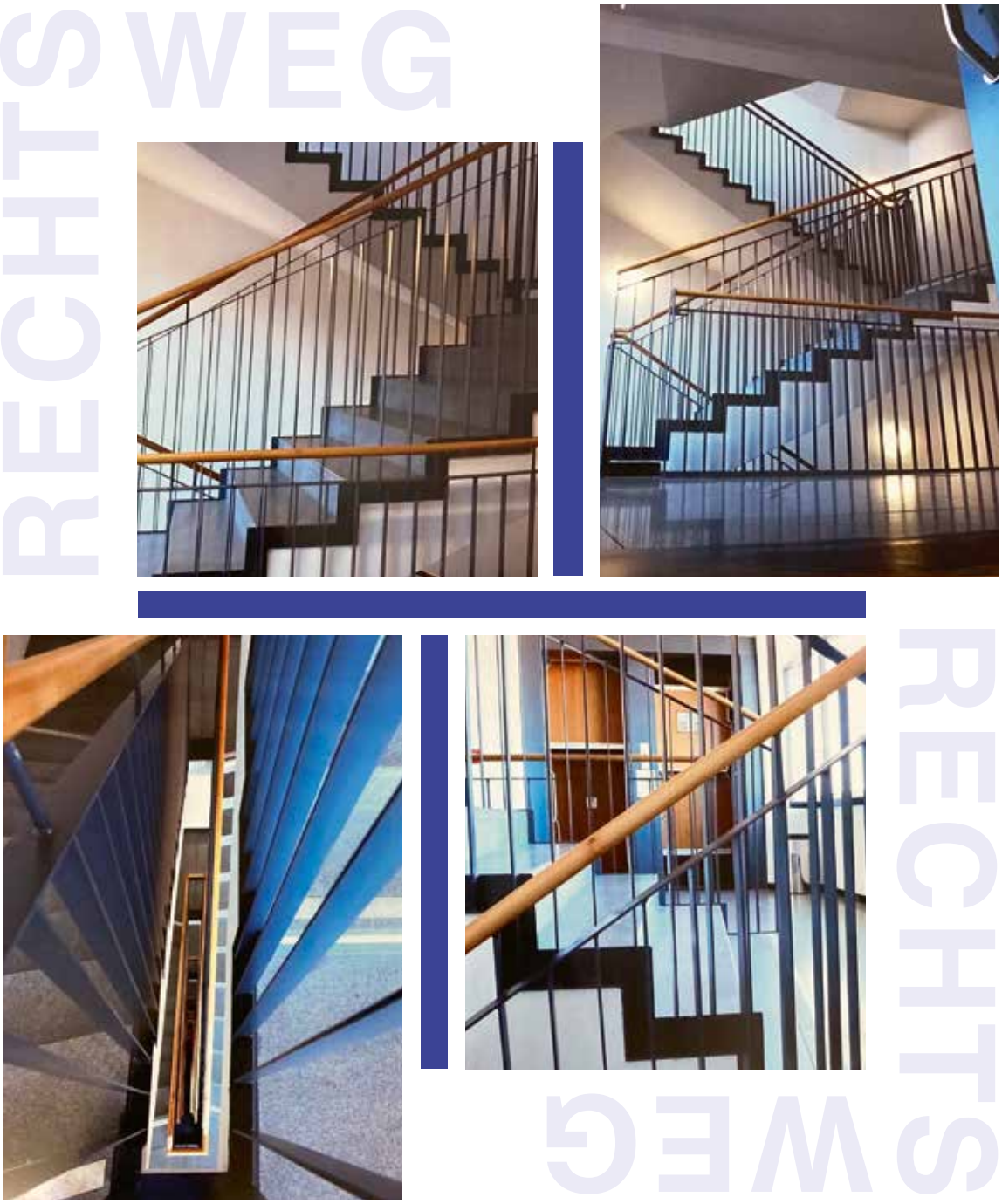

Richterbund Hessen

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Landesverband Hessen

und zur Bezirksgruppe _____ mit Wirkung vom _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Richterin/Richter bzw. Staatsanwältin/Staatsanwalt auf Probe, bitte Einstellungsdatum angeben: _____

Privatanschrift:

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Es wird darauf hingewiesen, dass der Deutsche Richterbund – Landesverband Hessen e. V. (Kontakt: Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt) zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung aufgrund Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO folgende Daten der Mitglieder, teilweise auch in Cloudspeicherdiensten, verarbeitet: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Amtsbezeichnung, Dienstort, Einstellungsdatum, Bankverbindung, Schriftverkehr, E-Mails, Social-Media-Kontakte. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt über die gesamte Dauer der Mitgliedschaft. Die Mitglieder haben in Bezug auf die verarbeiteten Daten Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Beschwerden sind zu richten an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden.
Ich bin mit dieser Verarbeitung der oben genannten personenbezogenen Daten einschließlich zukünftiger Änderungen und Ergänzungen durch den Deutschen Richterbund – Landesverband Hessen e. V. zur Mitgliederverwaltung und -betreuung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden. Ferner bin ich mit der Übermittlung der oben genannten personenbezogenen Daten an den DRB im Rahmen des Vereinszwecks einverstanden. Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann. Die Einwilligung kann ungeachtet dessen jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Einzugsermächtigung

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund – Landesverband Hessen e. V. und die oben genannte Bezirksgruppe, meinen Mitgliedsbeitrag (derzeit 160,00 €/Jahr) von folgendem Konto bis auf Widerruf einzuziehen:

IBAN: _____ BIC: _____

Name des Kontoinhabers: _____

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, diese auf mein Konto gezogenen Beitragslastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Deutscher Richterbund – Landesverband Hessen:
Vorsitzender: RiAG Dr. Johannes Schmidt, E-Mail: johannes.schmidt@richterbund-hessen.de
Stellvertretende Vorsitzende: RiOLG Dr. Charlotte Rau, E-Mail: charlotte.rau@richterbund-hessen.de
Zweiter stellvertretender Vorsitzender: VRiLG Volker Mütze, E-Mail: muetze@richterbund-hessen.de

Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik

Akkreditierte Abstammungs-gutachten

Von der Überwachung der Probenentnahme bis zur Erstattung des Gutachtens bieten wir den gesamten Service für belastbare Abstammungsgutachten

- Organisation und Überwachung dokumentierter Probenentnahmen
- Zuverlässige und zeitnahe Informationen an das Gericht
- Weltweite Organisation richtlinienkonformer Probenentnahmen

Varianten der Abstammungsgutachten

Alle Gutachten sind richtlinienkonform gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG auf Basis von zwei DNA-Isolationen aus zwei Tupfern je Proband.

> Basis-/Anfechtungsgutachten 390,- €*
Triofall, d. h. Kind, Mutter, möglicher Vater; Testumfang 17 Systeme

> Komplettgutachten 580,- €*
Kind, Mutter, sämtliche mögliche Väter; Testumfang 17 Systeme

> Vollgutachten 690,- €*
3-fach-Analyse, d. h. Triofall Kind, Mutter, möglicher Vater; Testumfang 31 Systeme

* zzgl. MwSt. und ggf. Probenentnahmekosten

Senden Sie Ihren Beweisbeschluss ganz einfach an:

Ihre Gutachter am Institut für Serologie und Genetik

Prof. Dr. med. Jan Kramer,
Dr. rer. nat. Armin Pahl,
Dipl.-Biol. Stephanie Lobach

Lauenburger Str. 67
21502 Geesthacht

Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:
T: 04152 - 80 31 62
F: 04152 - 80 33 82
E-Mail: info@abstammung.de
www.abstammung.de

LADR Ihr Labor vor Ort

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-13107-01-01

dgab fachabstammungsgutachter geprüft durch die kfqu prüfnr. 330/2013 www.kfqu.de

Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik